

Leitfaden

 für die gymnasiale Oberstufe

WISSENSWERTES FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

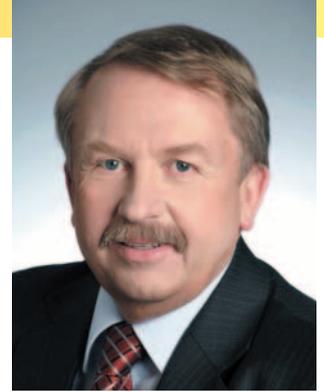
2010 Abitur



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Liebe Schülerinnen und Schüler,



Sie haben die Klasse 10 des achtjährigen beziehungsweise die Klasse 11 des neunjährigen Bildungsganges im allgemein bildenden Gymnasium oder die Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums erreicht. Sie befinden sich nun auf der Zielgeraden Ihrer Schullaufbahn. Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen mit seinen Informationen zur Orientierung dienen, wie Sie Ihre weitere Schulzeit in der Kursstufe der gymnasialen Oberstufe erfolgreich gestalten können.

Aufgabe der gymnasialen Oberstufe ist es, Sie umfassend und zuverlässig für die Anforderungen zu qualifizieren, die Sie nach dem Abitur erwarten, sei es an einer Hochschule oder in einem anspruchsvollen Ausbildungsberuf. Im Zentrum steht deshalb eine qualitativ hochwertige Grundbildung in Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen und den Naturwissenschaften. Bei der Fächerwahl können Sie individuelle Schwerpunkte setzen, zum Beispiel beim vierten und fünften Kernfach oder bei den weiteren Fächern des Wahlpflichtbereichs. Mit der zum Schuljahr 2007/08 beschlossenen Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe wird das Anrechnungssystem ab der Abiturprüfung 2010 vereinfacht und damit auch für Sie transparenter.

Über die Vermittlung von Fachwissen hinaus geht es um den Erwerb methodischer, sozialer und persönlicher Kompetenzen. Diese werden Sie durch zunehmend selbstständiges, projektorientiertes und fächerverbindendes Arbeiten üben und optimieren. Sie werden im Team arbeiten, Ihre Ergebnisse präsentieren und dabei die neuen Medien einsetzen.

Am Ende der Kursstufe stehen die Abiturprüfungen in vier schriftlichen Prüfungsfächern und einem mündlichen Prüfungsfach, wobei auch eine besondere Lernleistung – Seminarkurs oder Teilnahme an einem Wettbewerb – einbezogen werden kann.

Durch die vielfältigen Arbeits-, Lern- und Prüfungsformen werden Sie optimal auf die Anforderungen vorbereitet, die in der Gesellschaft, an der Hochschule oder in der Arbeitswelt auf Sie zukommen.

Ich wünsche Ihnen, liebe Schülerinnen und Schüler, in der gymnasialen Oberstufe und für das Abitur viel Erfolg.

Helmut Rau MdL
Minister für Kultus, Jugend und Sport
des Landes Baden-Württemberg

DIE GYMNASIALE OBERSTUFE AN ALLGEMEIN BILDENDEN GYMNASIEN	4
1. DIE EINFÜHRUNGSPHASE	4
1.1 Allgemeine Hinweise	4
1.2 Informationen	4
2. DIE KURSWAHLEN	5
2.1 Pflicht-/Wahlbereich und Aufgabenfelder	5
2.2 Kursarten	6
2.3 Kernfächer	6
2.4 Weitere Fächer	6
3. DIE LEISTUNGSMESSUNG	7
3.1 Notengebung	7
3.2 Klausuren und andere Leistungsnachweise	7
3.3 Zeugnisse	7
4. DAS ABITUR	8
4.1 Allgemeine Hinweise	8
4.2 Die schriftliche Prüfung	8
4.3 Die mündliche Prüfung	8
4.4 Wahl der Prüfungsfächer	9
5. GESAMTQUALIFIKATION	10
5.1 Übersicht	10
5.2 Block I	11
5.3 Block II	11
5.4 Durchschnittsnote und Gesamtpunktzahl	12
5.5 Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses	13
6. ZEITLICHER ÜBERBLICK	14
7. BESONDERHEITEN	15
7.1 Besondere Lernleistung	15
7.1.1 Seminarkurse als besondere Lernleistung	15
7.1.2 Wettbewerbe als besondere Lernleistung	15
7.2 Religionslehre/Ethik als Prüfungsfach	15
7.3 Latinum, Großes Latinum, Graecum und Hebraicum	16
8. NICHTBESTEHEN UND WIEDERHOLUNG	18
9. ANHANG	19
9.1 Fachhochschulreife	19
9.2 Auslandsaufenthalte	20
9.3 Wahlbeispiele	21
DIE GYMNASIALE OBERSTUFE AN BERUFLICHEN GYMNASIEN	22
1. EINGANGSKLASSE (Bisher Klasse 11)	23
2. JAHRGANGSSTUFEN 1 UND 2	25
2.1 Profulfächer – Kernfächer	26
2.2 Kursangebot	27
2.3 Pflichtbelegung	28
2.4 Besondere Lernleistung	30
3. ABITURPRÜFUNG	31
3.1 Die schriftliche Prüfung	31
3.2 Die mündliche Prüfung	31
4. LEISTUNGSBEWERTUNG	38
4.1 Punktesystem und Noten	38
4.2 Klausuren und andere Leistungsnachweise	38
5. GESAMTQUALIFIKATION	38
5.1 Block I	38
5.2 Block II	39
5.3 Schema für die Gesamtqualifikation im Abitur	40
6. ZEITLICHER ÜBERBLICK	41
7. WIEDERHOLUNG DER JAHRGANGSSTUFEN UND DER ABITURPRÜFUNG	42
SONSTIGES	43
BELEGPLAN-WAHLBOGEN (Muster)	44
ZEUGNIS (Muster)	46

Die gymnasiale Oberstufe an allgemein bildenden Gymnasien

Der vorliegende Leitfaden soll Sie auf Ihrem Weg durch die gymnasiale Oberstufe begleiten und als Grundlage für das Gespräch mit der Oberstufenberaterin oder dem Oberstufenberater dienen. Dem Leitfaden liegt die „Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim“ (NGVO) zu Grunde.

Insofern ist dieser Leitfaden lediglich eine Informationsschrift. Der rechtlich verbindliche Text ist die genannte Verordnung, die im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden kann:

www.kultusportal-bw.de > Service > Gesetze und Verordnungen > Verordnungen / Verwaltungsvorschriften

1. Die Einführungsphase

1.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungs- und eine zweijährige Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase wird auch als Kursstufe (erste und zweite Jahrgangsstufe) bezeichnet und gliedert sich in die Halbjahre 1 bis 4.

Während der Einführungsphase finden Informationsveranstaltungen an der Schule statt, in denen Sie detaillierte Auskünfte über die Kursstufe und Ihre Wahlmöglichkeiten erhalten.

Gegen Ende der Einführungsphase finden die Kurswahlen statt. Bei diesen Wahlen legen Sie fest, welche Kurse Sie in der Qualifikationsphase besuchen möchten. Für den Übergang von der Einführungsphase in die Kursstufe ist die Versetzung erforderlich.

Die in der Einführungsphase abgeschlossenen Fächer werden im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit den jeweils erreichten Noten aufgeführt, jedoch nicht in die Gesamtqualifikation einberechnet.

1.2 INFORMATIONEN

Im Hinblick auf ein beabsichtigtes Studium empfehlen wir Ihnen, sich vor der Kurswahl umfassend über die Voraussetzungen zu informieren, die für ein erfolgreiches Studium erfüllt werden müssen.

Der Deutsche Hochschulverband (www.hochschulverband.de) gibt Auskunft über Erwartungen und Ansprüche, die an die Abiturientinnen und Abiturienten gestellt werden.

Ferner bieten auch die Studienberatungen an den jeweiligen Hochschulen Informationsgespräche an.

Zur Vergabe der Studienplätze vergleichen Sie das aktuelle Kursbuch „Studium – Ausbildung“ beziehungsweise die Internetseiten:

www.kursbuch-bw.de und

www.studieninformation.de.

2. Die Kurswahlen

Die Kurswahlen finden während der Einführungsphase statt. Bei den Kurswahlen legen Sie die Kurse für alle vier Halbjahre der Kursstufe fest.

Verantwortlich für die Einrichtung von Kursen ist allein die Schulleitung, die ausgehend von den vorhandenen Lehrerwochenstunden das Kursangebot zusammenstellt. Mit der Wahl eines Kurses besteht noch kein Anspruch darauf, dass dieser Kurs tatsächlich zustande kommt.

Die Wahl eines Kurses bezieht sich nur auf das Fach und die Kursart, jedoch nicht auf die Lehrkraft, die dieses Fach unterrichtet.

Nach Abschluss der Wahl ist ein Wechsel der Kurse oder ein Austritt aus einem Kurs nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Beginn der Jahr-

gangsstufen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn auf Ihren Antrag hin möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

Die gewählten Kurse des Pflichtbereichs sind in allen vier Halbjahren zu belegen, die des Wahlbereichs mindestens für ein Schuljahr.

2.1 PFLICHT-/WAHLBEREICH UND AUFGABENFELDER

Das Fächerangebot gliedert sich in der Kursstufe in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich. Hierbei sind auch innerhalb des Pflichtbereichs bestimmte Wahlmöglichkeiten gegeben.

Die einzelnen Fächer aus Pflicht- und Wahlbereich werden drei Aufgabenfeldern zugeteilt.

AUFGABENFELD	PFLICHTBEREICH	WAHLBEREICH
I sprachlich- literarisch- künstlerisch	Deutsch spätestens in Klasse 9 (G8: Klasse 8) begonnene Fremdsprache: Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch Musik, Bildende Kunst	spätestens in der Einführungsphase als Arbeitsgemeinschaft begonnene Fremdsprache: Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Hebräisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Chinesisch, Japanisch, Türkisch Literatur
II gesellschafts- wissenschaftlich	Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft Religionslehre/Ethik	Philosophie Psychologie
III mathematisch- naturwissenschaftlich- technisch	Mathematik Biologie, Chemie, Physik	Astronomie Darstellende Geometrie Problemlösen mit einem Computer-Algebra-System Geologie Informatik
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld	Sport	

2.2 KURSARTEN

Die angebotenen Kurse in der Qualifikationsphase umfassen zwei oder vier Stunden pro Woche. Kurse in den Fremdsprachen sind generell vierstündig (mit Ausnahme der spät beginnenden Fremdsprachen im Wahlbereich, die zwei- bis vierstündig unterrichtet werden können). Der Seminarskurs (siehe Ziffer 7.1.1) wird in der Regel dreistündig angeboten.

2.3 KERNFÄCHER

In den vier Halbjahren der Kursstufe müssen im Umfang von je vier Wochenstunden fünf Kernfächer belegt werden:

Deutsch
Mathematik
Fremdsprache
Fremdsprache oder Naturwissenschaft (Biologie oder Chemie oder Physik)
ein weiteres Fach aus dem Pflichtbereich oder das Fach Wirtschaft

2.4 WEITERE FÄCHER

Im Rahmen des Kursangebots der Schule wählen Sie neben den zwanzig vierstündigen Kursen in den Kernfächern mindestens zwanzig Kurse in weiteren Fächern. Insgesamt müssen Sie folgende Fächer durchgängig über vier Halbjahre hinweg belegen:

Bildende Kunst oder Musik
Geschichte
Geographie und Gemeinschaftskunde (je zwei Halbjahre)
Religionslehre oder Ethik
zwei Naturwissenschaften aus Biologie, Chemie, Physik
Sport (sofern nicht aus gesundheitlichen Gründen befreit)

Die zweistündigen Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde werden wie folgt angeboten:

1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Gemeinschaftskunde	Geographie	Geographie	Gemeinschaftskunde

Ist das Kernfach Wirtschaft belegt, so ist das Fach Gemeinschaftskunde nur im ersten und das Fach Geographie nur im dritten Halbjahr zu belegen. Über die Pflichtbelegung hinaus können Sie weitere Fächer aus dem Pflicht- oder Wahlbereich oder Arbeitsgemeinschaften, abhängig vom Angebot der Schule, wählen. Dabei sind insgesamt pro Halbjahr im Schnitt mindestens 32 Wochenstunden in Kursen oder in Arbeitsgemeinschaften zu besuchen.

3. Die Leistungsmessung

3.1 NOTENGEbung

In der Kursstufe sowie in der Abiturprüfung werden die Leistungen mit den herkömmlichen Noten und mit den ihnen zugeordneten Punkten bewertet.

Bei der Leistungsbewertung werden die Punkte nach folgender Tabelle einer Note zugeordnet:

Note	sehr gut		gut		befriedigend			ausreichend		mangelhaft		ungenügend				
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

U N T E R B E L E G T

Ein Kurs, in dem weniger als fünf Punkte erreicht werden, gilt als „unterbelegt“. Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht besucht. Sofern damit eine Belegpflicht nicht erfüllt ist, können Sie nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden.

3.2 KLAUSUREN UND ANDERE LEISTUNGSNACHWEISE

In den vierstündigen Kursen müssen Sie in den ersten drei Halbjahren mindestens je zwei Klausuren, im vierten Halbjahr mindestens eine Klausur schreiben. Im Fach Sport sind in den vierstündigen Kursen in den ersten beiden Halbjahren zusammen mindestens drei Klausuren (darunter pro Halbjahr mindestens eine Klausur) und im dritten und vierten Halbjahr mindestens je eine Klausur zu schreiben. In den zweistündigen Kursen (außer im Fach Sport) ist in jedem Halbjahr mindestens eine Klausur pro Fach zu schreiben.

Zusätzlich zu den Klausuren sind gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) vorgesehen: schriftliche Hausarbeiten, Projekte (darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich), Referate, mündliche Prüfungen oder anderweitige Präsentationen.

Im Laufe der Kursstufe sind Sie zu drei solcher Leistungen in verschiedenen Fächern Ihrer Wahl verpflichtet, eine zusätzliche GFS können Sie freiwillig in einem weiteren Fach erbringen. Dies geschieht in Absprache mit den Fachlehrkräften und unter Berücksichtigung der schulischen Gepflogenheiten.

Außerdem können überdurchschnittliche Leistungen in den Arbeitsgemeinschaften Chor und Orchester im Fach Musik und in Schulsportwettbewerben im Fach Sport bei der Leistungsbewertung in den Kursen auf Ihren Antrag hin mit berücksichtigt werden.

3.3 ZEUGNISSE

Sie erhalten für jedes Halbjahr ein Zeugnis über die in den einzelnen Kursen erreichten Leistungen. Diese schließen in den ersten beiden Halbjahren auch Bewertungen über Ihr Verhalten und Ihre Mitarbeit ein.

4. Das Abitur

4.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Die Abiturprüfung findet im vierten Halbjahr statt. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Hierbei haben Sie fünf Prüfungsfächer: vier schriftliche und ein mündliches.

Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft (siehe §§ 20 und 23 NGVO).

4.2 DIE SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

Die schriftliche Abiturprüfung erfolgt in vier Ihrer fünf Kernfächer:

Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache und einem weiteren Kernfach Ihrer Wahl.

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zentral gestellt.

4.3 DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG

In dem von Ihnen gewählten mündlichen Prüfungsfach absolvieren Sie eine Präsentationsprüfung. Hierfür legen Sie spätestens zehn Unterrichtstage vor der Prüfung vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft schriftlich vor. Der Leiter des Fachausschusses wählt eines dieser Themen als Prüfungsthema. Diese Entscheidung wird Ihnen etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Präsentationsprüfung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen durch eine besondere Lernleistung ersetzen (siehe Ziffer 7.1).

Zusätzliche mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern können von Ihnen freiwillig gewählt beziehungsweise vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt werden.

Die Prüfungsaufgaben werden aufgrund von Vorschlägen der Fachlehrkraft im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen gestellt. Sie werden Ihnen schriftlich vorgelegt und Sie können sich etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten. Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

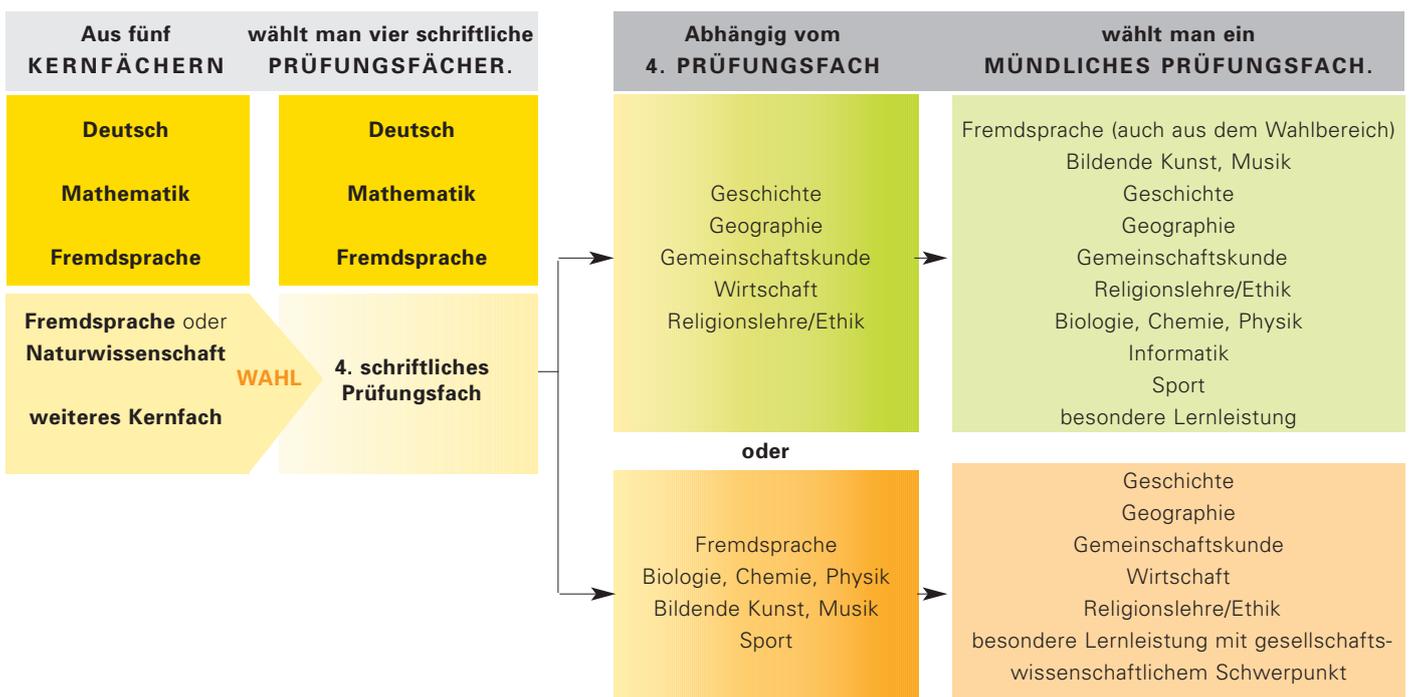
4.4 WAHL DER PRÜFUNGSFÄCHER

Bei der Wahl Ihrer Prüfungsfächer müssen Sie darauf achten, dass alle drei Aufgabenfelder (siehe Ziffer 2.1) abgedeckt werden.

Für die schriftliche Prüfung wählen Sie vier Ihrer fünf Kernfächer aus. Darunter müssen Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sein. Dadurch sind die Aufgabenfelder I und III bereits abgedeckt.

Für die mündliche Prüfung wählen Sie ein weiteres Fach des Pflichtbereichs (oder Informatik oder die spät beginnende Fremdsprache) aus.

Allerdings müssen Sie dabei darauf achten, dass auch das Aufgabenfeld II durch Ihre fünf Prüfungsfächer abgedeckt ist. Das bedeutet: Entweder das 4. schriftliche oder das mündliche Prüfungsfach muss dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld angehören.



5. Gesamtqualifikation

5.1 ÜBERSICHT

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte und in der Abiturprüfung bis zu 300 Punkte erreicht werden.

BLOCK I Leistungen aus den Kursen					BLOCK II Leistungen aus der Abiturprüfung	
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.		
Deutsch	15	15	15	15	4 x 15	Deutsch
Mathematik	15	15	15	15		
Fremdsprache	15	15	15	15	4 x 15	Mathematik
weiteres Kernfach	15	15	15	15		
weiteres Kernfach	15	15	15	15	4 x 15	Fremdsprache
und mindestens 20 weitere Kurse	15	15	15	15		
	15	15	15	15	4 x 15	4. schriftliches Prüfungsfach
	15	15	15	15		
	15	15	15	15	4 x 15	mündliches Prüfungsfach
gegebenenfalls weitere Kurse	15	15	15	15		

GESAMTQUALIFIKATION:
Summe der insgesamt erreichten Punkte (mindestens 300 bis maximal 900 Punkte)

5.2 BLOCK I

In diesem Block müssen mindestens 40 Kurse angerechnet werden. Darunter müssen sein:

1. die 20 Kurse in den Kernfächern,
2. soweit nicht als Kernfach einzubringen,
 - 2 Kurse in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik,
 - die 4 Kurse in Geschichte,
 - jeweils die beiden Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde,
 - jeweils 4 Kurse aus zwei der Fächer Physik, Chemie oder Biologie,
3. soweit nicht bereits berücksichtigt, die 4 Kurse im mündlichen Prüfungsfach.

Über gegebenenfalls weitere anzurechnende Kurse entscheiden Sie spätestens einen Tag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Halbjahr; dabei kann die Gesamtnote der besonderen Lernleistung in zweifacher Wertung, also maximal 30 Punkte, angerechnet werden und es werden hierfür zwei Kurse zu Grunde gelegt. Wenn Sie mehr als 40 Kurse anrechnen lassen wollen, so wird die in Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte durch die Zahl der angerechneten Kurse dividiert und das Ergebnis mit 40 multipliziert wird.

Beispiel: Hat man aus 40 Kursen 398 Punkte erreicht, so ergibt sich durch Hinzunahme weiterer 4 Kurse mit je 13 Punkten als Gesamtpunktzahl in Block I: $(398 + 4 \times 13) \times 40 : 44 = 409$.

Das Ergebnis ist mathematisch gerundet.

5.3 BLOCK II

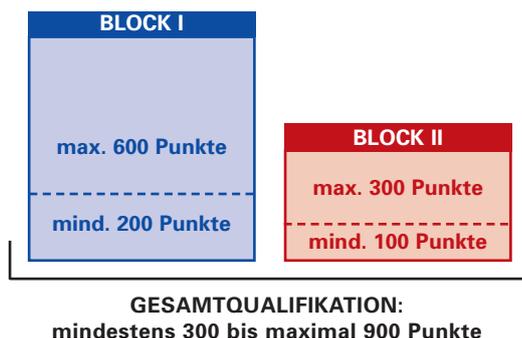
Im Block II werden die Leistungen der Abiturprüfung erfasst. Er umfasst die vier schriftlichen Prüfungsfächer und das mündliche Prüfungsfach (Präsentationsprüfung).

In den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport werden die schriftlichen oder mündlichen Prüfungen gegebenenfalls durch fachpraktische Prüfungen ergänzt.

Die Punkte der Abiturprüfung sind wie folgt zu ermitteln:

- Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, so ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten.
- Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl mit $2 \frac{2}{3}$ und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl mit $1 \frac{1}{3}$ multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen addiert (siehe Rechnungstabelle auf Seite 13).

Die besondere Lernleistung kann nach Wahl statt der Anrechnung in Block I das mündliche Prüfungsfach ersetzen und wird dann in Block II vierfach gewertet. Allerdings müssen Sie darauf achten, dass mit den schriftlichen Prüfungsfächern und der besonderen Lernleistung alle drei Aufgabenfelder abgedeckt sind.



5.4 DURCHSCHNITTSNOTE UND GESAMTPUNKTZAHL

Die Durchschnittsnote ergibt sich laut nachfolgender Tabelle aus der in den zwei Blöcken erreichten Gesamtpunktzahl:

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

5.5 TABELLE FÜR DIE ERMITTLUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

bei schriftlicher und mündlicher Prüfung sowie bei mündlicher Prüfung einschließlich fachpraktischer Prüfung im Fach Sport (neu ab 2010).

		Schriftliche Prüfung																				
		Noten	6			5			4			3			2			1				
			-	+		-	+		-	+		-	+		-	+		-	+			
Mündliche Prüfung	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15				
	6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40				
	5	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41			
		+	2 3	2 4	5 6	8 9	10 12	13 14	16 17	18 20	21 22	24 25	26 28	29 30	32 33	34 36	37 38	40 41	42 44			
	4	-	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45			
		+	5 6	6 8	9 10	12 13	14 16	17 18	20 21	22 24	25 26	28 29	30 32	33 34	36 37	38 40	41 42	44 45	46 48			
	3	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49			
+		8 9	10 12	13 14	16 17	18 20	21 22	24 25	26 28	29 30	32 33	34 36	37 38	40 41	42 44	45 46	48 49	50 52				
2	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53				
	+	11 12	14 16	17 18	20 21	22 24	25 26	28 29	30 32	33 34	36 37	38 40	41 42	44 45	46 48	49 50	52 53	54 56				
1	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57				
	+	14 15	18 20	21 22	24 25	26 28	29 30	32 33	34 36	37 38	40 41	42 44	45 46	48 49	50 52	53 54	56 57	58 60				

Der Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zu Grunde: Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (im Fach Sport der fachpraktischen Prüfung) wird mit $2\frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung (im Fach Sport des mündlichen Teils der Prüfung) mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert. Die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses anwendbare Formel lautet:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \cdot 4$$

P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

6. Zeitlicher Überblick

> **In der Einführungsphase finden**

- Informationsveranstaltungen der Schule statt;
- frühestens vier Wochen vor Unterrichtsende die Kurswahlen statt.

> **Im dritten Halbjahr der Kursstufe bestimmen Sie**

- spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts Ihre vier schriftlichen Prüfungsfächer.

> **Im vierten Halbjahr legen Sie**

- spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Halbjahr Ihr mündliches Prüfungsfach fest;
- spätestens zehn Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung in Ihrem mündlichen Prüfungsfach vier Themen vor.

> **Am Tag der Zeugnisausgabe des vierten Halbjahres erfahren Sie**

- Ihre Ergebnisse in der schriftlichen Abiturprüfung;
- welches Thema der Fachausschussvorsitzende für Ihre mündliche Abiturprüfung ausgewählt hat;
- ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen mündlichen Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern der Prüfungsvorsitzende für Sie festgelegt hat.

> **Spätestens einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung entscheiden Sie**

- über die anzurechnenden Kurse im Block I der Gesamtqualifikation;
- ob Sie das mündliche Prüfungsfach durch eine besondere Lernleistung ersetzen wollen;
- über freiwillige mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern.

7. Besonderheiten

7.1 BESONDERE LERNLEISTUNG

Die besondere Lernleistung kann ein Seminarkurs oder eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium sein. Die Schule ordnet Ihre besondere Lernleistung einem der drei Aufgabenfelder zu. Sie haben die Möglichkeit, die besondere Lernleistung entweder in zweifacher Wertung in Block I oder – sofern insgesamt alle Aufgabenfelder abgedeckt sind – in vierfacher Wertung in Block II einzubringen. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren.

In einem Kolloquium stellen Sie die Ergebnisse Ihrer besonderen Lernleistung dar, erläutern diese und antworten auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Leistung erforderlich.

7.1.1 Seminarkurse als besondere Lernleistungen Bewertung der Leistungen im Seminarkurs

Bei der Gesamtbewertung werden die Punkte für die beiden halbjährigen Kurse zur Hälfte, das Kolloquium und die Dokumentation zu je einem Viertel gewertet.

Seminarkursthemen

Die Schulen entscheiden im Rahmen des für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung erforderlichen Niveaus über die inhaltliche Ausgestaltung der Seminarkurse selbst. Es besteht die Möglichkeit, neue fächerverbindende Themenkreise zu erproben oder für das Schulprofil relevante Projekte durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler sollen bei der Themenfindung einbezogen werden.

7.1.2 Wettbewerbe als besondere Lernleistung

Es ist möglich, geeignete Arbeiten beziehungsweise umfassende Beiträge aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium an einer Universität oder Fachhochschule als besondere Lernleistung einzubringen. Arbeiten aus Wettbewerben oder einem Schülerstudium müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- oberstufen- und abiturgerechtes Niveau;
- studienvorbereitende Arbeitsweisen;

- schriftliche Dokumentation;
- zeitlicher Aufwand und methodische Ansätze müssen in etwa dem Seminarkurs entsprechen;
- Möglichkeit der Präsentation im Rahmen eines Kolloquiums;
- bei Teamarbeiten: Möglichkeit der Bewertung der individuellen Schülerleistung;
- für Beiträge aus Wettbewerben oder einem Schülerstudium gilt zusätzlich, dass keine anderweitige Anrechnung im Rahmen der Gesamtqualifikation möglich ist; die Bewertung erfolgt durch Fachlehrkräfte der Schule.

7.2 RELIGIONSLEHRE ODER ETHIK ALS PRÜFUNGSFÄCHER

Religionslehre können Sie nur als Prüfungsfach wählen, wenn Sie in der letzten Klasse vor Eintritt in die Kursstufe am Religionsunterricht teilgenommen haben. Ersatzweise kann zu Beginn des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase eine Prüfung durch eine Fachlehrkraft erfolgen, in der Sie die entsprechenden Kenntnisse nachweisen müssen.

Als schriftliches Prüfungsfach können Sie Religionslehre oder Ethik nur wählen, wenn Sie den Unterricht in der Einführungsphase besucht haben. Dasselbe gilt für das Fach Ethik.

Nach § 10 (3) der Abiturverordnung für Gymnasien der Normalform NGVO können Sie, sofern Sie keiner Religionsgemeinschaft angehören oder wenn an Ihrer Schule in dem betreffenden Halbjahr keine Religionslehre Ihrer eigenen Religionsgemeinschaft angeboten wird, auch Kurse in Religionslehre mit Zustimmung der hierfür verantwortlichen Religionsgemeinschaft besuchen. Darüber hinaus können Sie mit Zustimmung der betroffenen Religionsgemeinschaften den Religionsunterricht der anderen Konfession besuchen, wenn ein Härtefall vorliegt. Diese Regelung gilt auch für die Wahl als Kernfach.

Grundsätzlich sind jedoch die vier Kurse in Religionslehre der Religionsgemeinschaft zu besuchen, der Sie angehören. Haben Sie nach Maßgabe von § 10 (3) NGVO vier Kurse in Religionslehre besucht, welcher Sie nicht angehören, können Sie Religionslehre nur dann als Prüfungsfach wählen, wenn vier Kurse in Religionslehre derselben Religionsgemeinschaft besucht worden sind.

7.3 LATINUM, GROSSES LATINUM, GRAECUM UND HEBRAICUM

Zahlreiche Studiengänge erfordern Kenntnisse der lateinischen Sprache. Vergleichen Sie hierzu die Fächerliste des Deutschen Altphilologenverbandes unter www.altphilologenverband.de (Latein als Studienvoraussetzung). Die Zahl derjenigen Studierenden, die ohne ausreichende Lateinkenntnisse ihr Studium beginnen, hat in letzter Zeit deutlich zugenommen. Deshalb empfehlen wir allen Schülerinnen und Schülern dringend, sich frühzeitig über die besonderen sprachlichen Anforderungen eines angestrebten Studienfaches zu informieren und sich in der Schulzeit die erforderlichen Lateinkenntnisse anzueignen. Wer die erforderlichen Lateinkenntnisse nachholen muss, sollte sich in jedem Fall rechtzeitig bei dem zuständigen Prüfungsamt oder -ausschuss vergewissern, ob der ins Auge gefasste Kurs und dessen Abschluss anerkannt werden.

Bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen wird mit dem Abiturzeugnis die jeweils angegebene Qualifikation erworben:

Latinum

Latein als erste Fremdsprache

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 5 bis 9 oder im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 5 bis 10 sowie im Zeugnis in der Klasse 9 beziehungsweise Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“.

Latein als zweite Fremdsprache

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 6 bis 10 oder im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 7 bis 11 sowie im Zeugnis der Klasse 10 beziehungsweise Klasse 11 mindestens die Note „ausreichend“.

Latein als dritte Fremdsprache

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 8 bis 10 oder im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 9 bis 11 und eine Ergänzungsprüfung.

Latein als spät beginnende Fremdsprache

Mindestens dreistündige Arbeitsgemeinschaft in Latein im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 oder im neunjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 11 in Verbindung mit vier Kursen in den Jahrgangsstufen (vierstündig im Wahlbereich) und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).

Latein als Arbeitsgemeinschaft

Arbeitsgemeinschaft in Latein im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

Großes Latinum

Latein als erste Fremdsprache

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 5 bis 10 oder im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 5 bis 11 sowie mindestens die Note „ausreichend“ im Zeugnis der Klasse 10 beziehungsweise 11 oder eine Ergänzungsprüfung.

Latein als zweite Fremdsprache

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 6 bis 10 oder im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 7 bis 11 und eine Ergänzungsprüfung.

Latein als vierstündiger Kurs im Pflichtbereich der Jahrgangsstufen mit einem Durchschnittswert von mindestens 5 Punkten oder Abiturprüfung.

Graecum

Das Graecum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Pflichtunterricht in Griechisch im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 8 bis 10 oder im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 9 bis 11 und eine Ergänzungsprüfung.
- Griechisch als vierständiger Kurs im Pflichtbereich der Qualifikationsphase mit einem Durchschnittswert von mindestens 5 Punkten oder Abiturprüfung.
- Mindestens dreistündige Arbeitsgemeinschaft in Griechisch im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 oder im neunjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 11, jeweils in Verbindung mit vier Kursen (vierständig im Wahlbereich) in der Kursstufe und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).
- Arbeitsgemeinschaft in Griechisch im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

Hebraicum

Das Hebraicum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Arbeitsgemeinschaft in Hebräisch im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 oder im neunjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 11, jeweils in Verbindung mit vier Kursen (vierständig im Wahlbereich) in der Kursstufe und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).
- Arbeitsgemeinschaft in Hebräisch im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

Prüfungsnoten

Bei Prüfungen (Abiturprüfungsfach oder Ergänzungsprüfung) ist für die gewünschte Qualifikation mindestens die Note „ausreichend“ (= 5 Punkte) erforderlich.

Soweit sich die Qualifikation nicht unmittelbar aus den genannten Voraussetzungen ergibt, sind die Regierungspräsidien für die Zuerkennung der jeweiligen Qualifikation zuständig.

Bei einem Wechsel vom achtjährigen in den neunjährigen Bildungsgang oder bei einem Wechsel der Sprachenfolge finden die Regelungen Anwendung, die für den vor der Kursphase zuletzt besuchten Bildungsgang gelten.

8. Nichtbestehen und Wiederholung

Mindestqualifikationen

Nur wenn Sie folgende Voraussetzungen (Mindestqualifikationen) erfüllen, kann Ihnen die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt werden:

BLOCK I

- Höchstens 20 % Ihrer angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten bewertet sein.
- Unter den belegpflichtigen Kursen darf keiner mit 0 Punkten bewertet sein, da dieser Kurs dann als nicht besucht gilt (vergleiche Ziffer 3.1).
- Sie müssen insgesamt mindestens 200 Punkte erreichen.

BLOCK II

- In Ihren fünf Prüfungsfächern müssen Sie zusammen mindestens 100 Punkte erreichen.
- In drei Ihrer fünf Prüfungsfächer müssen Sie jeweils mindestens 20 Punkte (in vierfacher Wertung) erreichen.

Ein Ausgleich zwischen den Blöcken ist nicht möglich.

Wiederholung und Entlassung

Zum Absatz „Wiederholung und Entlassung“ beachten Sie § 29 der NGVO (identisch mit § 29 BGVO):

- (1) Die Jahrgangsstufen können außer in den Fällen der Absätze 2 bis 4 nicht wiederholt werden.
- (2) Wenn bereits am Ende des zweiten Halbjahres feststeht, dass die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nicht möglich ist, kann die erste Jahrgangsstufe

einmal wiederholt werden, falls nicht bereits die vorangehende Klasse wiederholt worden ist. Darüber hinaus kann der Schulleiter in besonderen Härtefällen eine Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe oder des zweiten und dritten Halbjahres zulassen, falls nicht bereits die vorangehende Klasse wiederholt wurde.

(3) Schülerinnen und Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife zum ersten Mal nicht zuerkannt wurde, können einmal wiederholen, und zwar

1. bei Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung:
 - a) das zweite und das dritte Halbjahr oder
 - b) die zweite Jahrgangsstufe insgesamt nach weiterem Besuch der zweiten Jahrgangsstufe bis zum Ende des Schuljahres oder
 - c) das dritte Halbjahr nach halbjähriger Unterbrechung des Schulbesuchs;
2. in den übrigen Fällen das dritte und vierte Halbjahr.

(4) Schülerinnen und Schüler des vierten Halbjahres, bei denen zu erwarten ist, dass Sie zum Ende des Halbjahres die im ersten und zweiten Block der Gesamtqualifikation erforderlichen Leistungen nicht erbringen werden, können auf Antrag mit Zustimmung des Schulleiters nach Absatz 3 Nr. 1 einmal wiederholen. Dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(5) Die Wiederholung lediglich einzelner Kurse ist nicht zulässig.

(6) Bei Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist weder eine Wiederholung der Oberstufe noch eine Wiederholung der Abiturprüfung zulässig.

9. Anhang

9.1 FACHHOCHSCHULREIFE*

Wer das Gymnasium frühestens nach Abschluss des zweiten Halbjahres der ersten Jahrgangsstufe des Kurssystems ohne Abitur verlässt, hat bei Erreichen bestimmter Mindestleistungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife ohne besondere Prüfung erworben. Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil erfüllt, kann hierüber auf Antrag eine Bescheinigung erhalten. Mit dieser ist aber noch keine Studienberechtigung verbunden.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife, mit dem dann die Berechtigung für ein Studium an Fachhochschulen verbunden ist, erhält, wer neben den Voraussetzungen für den schulischen Teil auch die Voraussetzungen für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife erfüllt.

Für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. In zwei Fächern der schriftlichen Prüfung, darunter im beruflichen Gymnasium das Profulfach, müssen je zwei Kurse belegt und bei zweifacher Wertung mindestens 40 Punkte erreicht sein (anrechenbar sind nur Kurse aus Fächern, die in der Gesamtqualifikation für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife doppelt gewertet werden können). Zwei der vier anzurechnenden Kurse müssen bei einfacher Wertung mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen sein. Diese mehrfach zu wertenden Fächer sind mit dem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife zu benennen.

2. In weiteren Fächern müssen elf Kurse belegt und bei einfacher Wertung zusammen mindestens 55 Punkte erreicht sein. Sieben der elf anzurechnenden Kurse müssen bei einfacher Wertung mit jeweils mindestens 5 Punkten abgeschlossen sein.

3. Es werden nur Kurse angerechnet, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Mit der Note „ungenügend“

(0 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.

4. Unter den anzurechnenden Kursen müssen folgende Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:

- Deutsch;
- Englisch, Französisch, Latein oder eine andere Fremdsprache; die Kurse müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können;
- Mathematik;
- Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geschichte als Kombinationsfach;
- Biologie, Chemie, Physik, Agrarbiologie oder Ernährungslehre mit Chemie.

Aus weiteren Fächern können jeweils höchstens zwei Halbjahreskurse angerechnet werden. Die Wahl trifft die Schülerin oder der Schüler.

Für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife ist eine abgeschlossene, mindestens zweijährige

- Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
- schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder
- Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nachzuweisen.

Der Berufsausbildung gleichgestellt ist eine für das Studium an einer Fachhochschule förderliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, wobei der erfolgreiche Besuch einer beruflichen Vollzeitschule bis zu einem Jahr angerechnet werden kann.

Die auf diesem Weg erworbene Fachhochschulreife ist über Baden-Württemberg hinaus in folgenden Bundesländern anerkannt: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

* Die abgedruckte Regelung entspricht der Rechtslage zum Zeitpunkt der Drucklegung des Leitfadens. Sie wird rechtzeitig der in diesem Leitfaden dargestellten Struktur der gymnasialen Oberstufe – bezüglich des schulischen Teils der Fachhochschulreife im Wesentlichen redaktionell – angepasst. Die jeweils aktuelle Regelung kann unter www.kultusportal-bw.de > Service > Gesetze und Verordnungen > Verordnungen / Verwaltungsvorschriften eingesehen werden.

9.2 AUSLANDSAUFENTHALTE

Die Dauer von Auslandsaufenthalten kann bis zu einem Schuljahr betragen. Es gibt zahlreiche Vereine und Austauschorganisationen, deren Hilfe Sie bei der Vorbereitung und Durchführung Ihres Auslandsaufenthaltes in Anspruch nehmen können.

Wenn Sie sich im Verlauf der Einführungsphase zum Schulbesuch im Ausland entscheiden, kann Ihnen diese Zeit auch auf den Schulbesuch in Baden-Württemberg angerechnet werden. Das heißt, Sie müssen

das Schuljahr nicht wiederholen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie im Ausland an einem Einzelschüleraustausch teilgenommen und dort die Schule besucht haben. Eine Anrechnung der im Ausland erreichten Leistungen auf die Qualifikationsphase ist nicht möglich.

Alle vier Halbjahre der Qualifikationsphase müssen belegt werden.

Ganz wichtig ist, dass Sie sich vor dem Auslandsaufenthalt gründlich von Ihrer Schule beraten lassen.

9.3 WAHLBEISPIELE

Name	LARS				INA				YASSIN			
Kernfächer	Deutsch				Deutsch				Deutsch			
	Mathematik				Mathematik				Mathematik			
	Englisch				Latein				Französisch			
	Französisch				Physik				Biologie			
	Geographie				Geschichte				Sport			
Bildende Kunst oder Musik	Bildende Kunst				Musik				Bildende Kunst			
Geschichte	Geschichte								Geschichte			
Geographie im Wechsel mit Gemeinschaftskunde					Geo Geo				Geo Geo			
	Gk		Gk		Gk		Gk		Gk		Gk	
Religionslehre oder Ethik	Religionslehre				Religionslehre				Ethik			
Naturwissenschaften aus	Biologie				Biologie							
	Chemie				Chemie							
	Physik				Physik				Physik			
Sport	Sport				Sport							
Wahlbereich	Psychologie								Seminarkurs			
	Informatik								Philosophie			
Arbeitsgemeinschaften					Theater							
Gesamtstundenzahl pro Halbjahr	38	36	34	36	32	32	32	32	35	35	30	30

Eine vollständige Kurswahl könnte wie obenstehend aussehen. Falls Sie Ihre eigene Kurswahl durchführen möchten, haben Sie die Möglichkeit, auf dem Internetauftritt des Kultusministeriums unter www.kultusportal-bw.de >Informationen für >Schüler/innen und auf der Internetseite des Landeschülerbeirats unter www.lsbr.de eine solche Kurswahl durchzuführen.

Die gymnasiale Oberstufe an beruflichen Gymnasien

Diesem Leitfaden liegt die „Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien (BGVO)“ zu Grunde.

Insofern ist der vorliegende Leitfaden lediglich eine Informationsschrift. Der rechtlich verbindliche Text ist die oben genannte Verordnung, die im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden kann: www.kultusportal-bw.de > Service > Gesetze und Verordnungen > Verordnungen / Verwaltungsvorschriften

Das berufliche Gymnasium bereitet auf das Studium an einer Hochschule und in besonderer Weise auf die Berufswelt vor. Es ist daher in verschiedene Richtungen gegliedert. Sie zeichnen sich jeweils durch einen berufsbezogenen Fächerkanon aus. Das berufliche Gymnasium umfasst in Baden-Württemberg folgende Richtungen:

- **agrарwissenschaftliche Richtung (AG),**
- **biotechnologische Richtung (BTG),**
- **ernährungswissenschaftliche Richtung (EG),**
- **sozialpädagogische Richtung (SG),**
- **technische Richtung (TG),**
- **wirtschaftswissenschaftliche Richtung (WG),**
darunter ein Abendgymnasium in Radolfzell.

Das berufliche Gymnasium ist ein Gymnasium der Aufbauform. Es umfasst die gymnasiale Oberstufe mit der Eingangsklasse und den Jahrgangsstufen 1 und 2.

Das an fünf Schulen des Landes eingerichtete berufliche Gymnasium der sechsjährigen Aufbauform wirtschaftswissenschaftlicher Richtung (WG) beginnt bereits mit der Klasse 8.

Am beruflichen Gymnasium kann erworben werden:

- die **allgemeine Hochschulreife** (mit zwei Fremdsprachen) oder
- der **schulische Teil der Fachhochschulreife** unter bestimmten Voraussetzungen frühestens nach der Jahrgangsstufe 1 (zum Erwerb der Fachhochschulreife siehe im Übrigen Seite 19).

1. Eingangsklasse

(bisher Klasse 11)

Stundentafel und Stundenplan gelten für alle Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise. Die Noten werden in den herkömmlichen Notenstufen eins bis sechs erteilt.

Der Eingangsklasse (bisher Klasse 11) an den beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform wächst eine erweiterte Aufgabe zu. Die Schülerinnen und Schüler kommen aus verschiedenen Schularten in das berufliche Gymnasium. Daher muss zunächst ihr Wissensstand angeglichen werden („Gelenkfunktion“). Darüber hinaus bereitet die Eingangsklasse auf die Jahrgangsstufen 1 und 2 vor. In besonderen Informationsveranstaltungen werden Sie mit dem Aufbau, den Anforderungen und den Lehrplänen der Oberstufe vertraut gemacht. Ihnen werden die Wahlmöglichkeiten und die zu beachtenden Bedingungen eingehend erläutert, vor allem werden Sie in die Arbeitsweise in den Kursen eingeführt.

Spätestens zu Beginn der Eingangsklasse erfahren Sie die Bedingungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Diese Bedingungen sind unterschiedlich, je nachdem, welche Vorkenntnisse Sie in einer **zweiten Fremdsprache** mitbringen.

Die Stundentafel ist gegliedert in den Pflichtbereich sowie den Wahlpflichtbereich und den Wahlbereich entsprechend dem Schulangebot. Bei den Wahlpflicht- und den Wahlfächern ist zu beachten, dass die Wahl als Kursfach in den Jahrgangsstufen 1 und 2 davon abhängt, ob Sie bereits in der Eingangsklasse am Unterricht teilgenommen haben.

Für alle die Oberstufe betreffenden Fragen stehen Ihnen Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater beziehungsweise die Schulleitung zur Verfügung.

Für den Übergang nach Jahrgangsstufe 1 ist das Versetzungszeugnis am Ende der Eingangsklasse erforderlich.

Die mit der Eingangsklasse abgeschlossenen Fächer sowie die im Versetzungszeugnis in diesen Fächern erreichten Noten werden im Zeugnis der Hochschulreife aufgeführt (ohne Anrechnung auf die Gesamtqualifikation).

Informationen zum Unterrichtsbesuch einer zweiten Fremdsprache am beruflichen Gymnasium zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife aus dem Angebot der Schule

Schüler/in		Unterrichtsbesuch in einer zweiten Fremdsprache* (in der Eingangsklasse versetzungsrelevant) Niveau A: weitergeführte Fremdsprache Niveau B: neu beginnende Fremdsprache
Herkunft	Vorkenntnisse in der zweiten Fremdsprache	
Realschule	Wahlpflichtfach Französisch mit Unterricht in vier aufeinander folgenden Schuljahren: Mit der zweiten Pflichtfremdsprache in vier aufeinander folgenden Schuljahren sind die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt.	Freiwilliger Besuch von Niveau A in der weitergeführten Fremdsprache oder freiwilliger Besuch von Niveau B in einer neu beginnenden Fremdsprache (Italienisch, Spanisch, Russisch).
	Wahlpflichtfach Englisch mit Unterricht in vier aufeinander folgenden Schuljahren: Mit der zweiten Pflichtfremdsprache in vier aufeinander folgenden Schuljahren sind die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt.	Freiwilliger Besuch von Niveau A in der weitergeführten Fremdsprache oder freiwilliger Besuch von Niveau B in einer neu beginnenden Fremdsprache (Italienisch, Spanisch, Russisch).
	Kein oder kein ausreichender Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (zum Beispiel Arbeitsgemeinschaft).	Niveau B wahlweise Französisch (bei Englisch als Pflichtfremdsprache an der Realschule), Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2.
Berufsfach- oder Berufsaufbauschule	Kein oder kein ausreichender Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (zum Beispiel Arbeitsgemeinschaft).	Niveau B wahlweise Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2.
Sechsjähriges Wirtschaftsgymnasium	Unterricht in Französisch oder Spanisch als zweite Pflichtfremdsprache.	Fortführung der zweiten Pflichtfremdsprache in Niveau A in der Eingangsklasse.
Gymnasium in Aufbauform mit Heim (sechsjähriger Aufbauzug)	Unterricht in Französisch als zweite Pflichtfremdsprache.	Fortführung der zweiten Pflichtfremdsprache in Niveau A in der Eingangsklasse.
	Unterricht in Latein als zweite Pflichtfremdsprache.	Niveau B wahlweise Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2.
Gymnasium	Mit Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache in vier aufeinander folgenden Schuljahren sind die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt.	Freiwilliger Besuch von Niveau A in der weitergeführten Fremdsprache oder freiwilliger Besuch von Niveau B in einer neu beginnenden Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch).

* Die Zuweisung in Niveau A (weitergeführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen der Schülerin oder des Schülers. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

2. Jahrgangsstufen 1 und 2

Das Unterrichtsangebot der Jahrgangsstufen 1 und 2 umfasst einen Pflicht- und einen Wahlbereich.

Der Pflichtbereich erstreckt sich auf drei Fächergruppen (die Aufgabenfelder) sowie auf das Fach Sport. Es werden folgende Aufgabenfelder (AF) unterschieden (siehe Seite 28):

AF I: das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld

AF II: das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld

AF III: das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld

Durch die verbindliche Belegung von Fächern in den drei Aufgabenfeldern sowie des Faches Sport sichern Sie sich eine breite Grundbildung und vermeiden eine einseitige Ausbildung.

Das Unterrichtsangebot des Wahlbereichs tritt ergänzend zu dem des Pflichtbereichs. Die Fächer des Wahlbereichs dienen am beruflichen Gymnasium der berufsorientierten Schwerpunktbildung.

Die Unterrichtsfächer der Jahrgangsstufen 1 und 2 werden in Kursen angeboten (Kursystem). Ein Kurs dauert ein halbes Schuljahr. In den meisten Fächern werden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 vier Kurse

durchgehend angeboten. Die Kurse sollen in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Denkweisen einführen und erweiterte Kenntnisse vermitteln.

Diese Organisationsform des Unterrichts führt teilweise zur Aufgabe des festen Klassenverbandes. Neben der Klassengemeinschaft entstehen Gruppierungen von Schülerinnen und Schülern, die durch die gemeinsame Fächerwahl bedingt sind.

Innerhalb von Rahmenbedingungen wählen Sie die Unterrichtsfächer, welche Sie in einzelnen Kursen belegen. Insofern beeinflussen Sie auch Ihren Stundenplan selbst. Bereits am Ende der Eingangsklasse müssen Sie sich überlegen, welche Fächer für Sie als Prüfungsfächer in Betracht kommen. Im Laufe der Jahrgangsstufe 1 werden Sie sich dann über die endgültige Prüfungsfächerkombination im Klaren sein müssen. Sowohl bei der Wahl der Unterrichtsfächer als auch bei der Entscheidung für die Prüfungsfächer stehen Ihnen Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater unterstützend zur Seite.

Auch besteht die Möglichkeit, dass verschiedene Gymnasien (insbesondere in Schulzentren) miteinander kooperieren, um ein möglichst breites Kursangebot sicherzustellen.

2.1 PROFILFÄCHER – KERNFÄCHER

Sie belegen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 die vier zeitlich aufeinander folgenden Kurse in dem sechsstündigen richtungsbezogenen **Profilmfach** und in den vierstündigen **Kernfächern**. Kernfächer sind

Mathematik, Deutsch und **Fremdsprachen** (weitergeführte und neu beginnende Fremdsprache). Das Profilmfach wird zweifach gewertet. Es ist bei jeder Richtung des beruflichen Gymnasiums spezifisch ausgestaltet und verbindlich festgelegt:

Richtung		Profilmfach	
Agrarwissenschaftlich	AG	Agrarbiologie	AF III
Biotechnologisch	BTG	Biotechnologie	AF III
Ernährungswissenschaftlich	EG	Ernährungslehre mit Chemie	AF III
Sozialpädagogisch	SG	Pädagogik und Psychologie	AF II
Wirtschaftswissenschaftlich	WG	Wirtschaft	AF II
Technisch	TG	Technik	AF III
		Informationstechnik	AF III
		Gestaltungs- und Medientechnik	AF III

2.2 KURSANGEBOT

Es können folgende Kurse in den jeweiligen Richtungen des beruflichen Gymnasiums angeboten werden:

Richtung des beruflichen Gymnasiums	Kurs aus Pflichtbereich	Stunden pro Woche		Kurs aus Wahlbereich	Stunden pro Woche		Aufgabenfelder
		Stufe 1	Stufe 2		Stufe 1	Stufe 2	
gemeinsam für alle Richtungen	Deutsch	4	4	Literatur		2	Aufgabenfeld I (AF I): sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld
	Englisch/Niveau A ¹	4	4	Musik	2	2	
	Französisch/Niveau A ¹	4	4	Bildende Kunst	2	2	
	Spanisch/Niveau A ¹	4	4	Profilbezogenes Englisch ⁵	2	2	
	Französisch/Niveau B ¹	4	4				
	Italienisch/Niveau B ¹	4	4				
	Spanisch/Niveau B ¹	4	4				
	Russisch/Niveau B ¹	4	4				
	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	Philosophie		2	Aufgabenfeld II (AF II): gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
	Religionslehre beziehungsweise Ethik	2	2				
Sport	2	2	Seminarkurs		3	ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld	
richtungsbezogen	Mathematik (AG, BTG, EG, SG, WG)	4	4				Aufgabenfeld III (AF III): mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
	Mathematik (TG)	4	4	Physik (BTG)	4	4	
	Physik ¹	4	4	Physik (BTG, TG)	2	2	
	Physik ^{1,3} } (AG, EG, SG, WG)	2	2	Chemie (TG)	2	2	
	Physik (TG) ^{1,2}	4+1	4+1				
	Chemie ¹	4	4	Biologie (TG)	4	4	
	Chemie ^{1,3} } (AG, SG, WG)	2	2	Biologie (TG)	2	2	
	Chemie (BTG)	4	2	Biotechnologie (AG, EG)	2	2	
	Chemie (TG) ^{1,2}	4+1	4+1	Sondergebiete der			
	Biologie ¹	4	4	Biowissenschaften (BTG)	2	2	
	Biologie ^{1,3} } (EG, SG, WG)	2	2	Computertechnik (TG)	2	2	
	Datenverarbeitung ⁴ (AG, EG, SG, WG)	2	2				
	Bioinformatik (BTG)	2	2				
	Wirtschaftslehre (AG, BTG, EG, SG, TG)	2	2	Kommunikation und Medien (SG)	2	2	Aufgabenfeld II (AF II): gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
	Wirtschaftsgeographie (WG)	2	2				
				Landwirtschaftliche Produktionstechnik (AG)		2	
				Agrar- und Umwelttechnologie (AG)		2	
			Ergänzende Fertigungstechnik (TG)		2		
			Ernährungsökologie (EG)		2		
			Einführung in die Sozialpädagogik/Sozialarbeit (SG)		2		

1 Zugleich Fächer des Wahlbereichs.

2 Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für zusätzliche Laborübungen an.

3 Im Pflichtbereich nur möglich in Verbindung mit insgesamt vier Kursen DV in den Jahrgangsstufen 1 und 2.

4 In Jahrgangsstufe 2 als Fach des Pflichtbereichs nur in Verbindung mit insgesamt vier Kursen einer zweistündigen Naturwissenschaft.

5 Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch A nach der Eingangsklasse abwählen.

2.3 PFLICHTBELEGUNG

Sie müssen zunächst – unabhängig von der Wahl Ihrer Prüfungsfächer – neben den vier Kursen im Profilmfach je nach Richtung des beruflichen Gymnasiums eine bestimmte Anzahl von Kursen aus dem Pflichtbereich verbindlich belegen.

Beachten Sie bitte, dass Sie mindestens 36 Kurse besuchen müssen (zur Abrechnung der Kurse in der Gesamtqualifikation siehe Seite 38ff.). Folgender Übersicht können Sie entnehmen, welche Kurse Sie **neben dem Profilmfach** verpflichtend belegen müssen:

Verpflichtend zu belegende Kurse	AG		BTG		EG		SG		TG		WG	
	Anzahl Kurse	Wochenstunden	Anzahl Kurse	Wochenstunden	Anzahl Kurse	Wochenstunden	Anzahl Kurse	Wochenstunden	Anzahl Kurse	Wochenstunden	Anzahl Kurse	Wochenstunden
• im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (AF I):												
- Deutsch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
- Fremdsprache / Niveau A oder Niveau B	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
• im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (AF II):												
- Geschichte mit Gemeinschaftskunde	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2
- Religionslehre beziehungsweise Ethik	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2
- Wirtschaftslehre	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	-	-
- Wirtschaftsgeographie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	2
• im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (AF III):												
- Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
- Physik		4/2 ²	-	-		4/2 ²		4/2 ²	4 ³	4+1 ⁴		4/2 ²
- Chemie	8/6 ¹	4/2 ²	4 ¹	4/2	8/6 ¹	-	8/6 ¹	4/2 ²	4 ³	4+1 ⁴	8/6 ¹	4/2 ²
- Biologie		-	-	-		4/2 ²		4/2 ²				-
- Datenverarbeitung		2	-	-		2		2	-	-	-	2
- Bioinformatik		-	4	2		-		-	-	-	-	-
• Sport	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2

1 **AG:** vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Chemie jeweils vierstündig und DV in Jahrgangsstufe 1 **oder** vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Chemie jeweils zweistündig und DV in den Jahrgangsstufen 1 und 2
BTG: vier Kurse im Fach Chemie (in Jahrgangsstufe 1 vierstündig und in Jahrgangsstufe 2 zweistündig)
EG: vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Biologie jeweils vierstündig und DV in Jahrgangsstufe 1 **oder** vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Biologie jeweils zweistündig und DV in den Jahrgangsstufen 1 und 2
SG: vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik jeweils vierstündig und DV in Jahrgangsstufe 1 **oder** vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik jeweils zweistündig und DV in den Jahrgangsstufen 1 und 2
WG: vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik jeweils vierstündig und DV in Jahrgangsstufe 1 **oder** vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik jeweils zweistündig und DV in den Jahrgangsstufen 1 und 2
2 vierstündig oder zweistündig
3 vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Chemie
4 Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für zusätzliche Laborübungen an.

Im Einzelnen gelten an den beruflichen Gymnasien für die Wahl des 4. und 5. Prüfungsfaches sowie für die Kursbelegung noch folgende Bedingungen:

Bei der Wahl einer **zweiten Fremdsprache** als Prüfungsfach gelten besondere Bestimmungen je nachdem, welche Vorkenntnisse Sie mitbringen. Der Unterricht in diesem Fach muss in jedem Fall in der Eingangsklasse besucht worden sein.

Musik und Bildende Kunst können wie andere Fächer aus dem Wahl(pflicht)bereich nur dann als 5. Prüfungsfach gewählt werden, wenn der Unterricht durchgängig ab der Eingangsklasse in diesen Fächern besucht wurde.

Religionslehre kann nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn Sie in der Eingangsklasse am Religionsunterricht teilgenommen oder in einer Überprüfung zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer des Kurses Religionslehre entsprechende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Ethik kann nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn Sie in der Eingangsklasse am Ethikunterricht teilgenommen oder in einer Überprüfung zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer des Kurses Ethik entsprechende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Geschichte mit Gemeinschaftskunde kann als 4. oder 5. Prüfungsfach gewählt werden.

Sport kann als 5. Prüfungsfach gewählt werden. Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung ("Präsentationsprüfung") und einem fachpraktischen Teil. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen für die Abiturprüfung im Fach Sport.

Das 4. oder 5. Prüfungsfach kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die Einbringung einer **besonderen Lernleistung** ersetzt werden.

Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als **nicht besucht**.

Die vier Pflichtfremdsprachen-Kurse Niveau A oder B sind in **derselben** Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 1 und 2 zu besuchen.

In den Fächern **Literatur** und **Philosophie** können jeweils nur zwei Kurse besucht werden.

Im Bereich der Naturwissenschaften sind die vorgeschriebenen Kurse in **einer** der möglichen Naturwissenschaften zu belegen.

Im Fach Datenverarbeitung (AG,EG,SG,WG) sind die **zwei Kurse** der Jahrgangsstufe 1 zu belegen, wenn in Jahrgangsstufe 1 und 2 eine **vierstündige** Naturwissenschaft belegt wird. Bei Belegung einer **zweistündigen** Naturwissenschaft in der Jahrgangsstufe 1 und 2 sind in der Datenverarbeitung die **vier** Kurse der Jahrgangsstufe 1 und 2 zu belegen.

In den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 1 und 2 können Sie innerhalb des Fächerangebots der **jeweiligen Schule weitere Kurse belegen (Wahlkurse)**.

Wenn Sie hinsichtlich der **zweiten Fremdsprache** noch nicht den für die **Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife** erforderlichen Unterricht besucht haben, **müssen** Sie ihn im Wahlpflichtbereich der Eingangsklasse und im Pflichtbereich der Jahrgangsstufen nachholen.

2.4 BESONDERE LERNLEISTUNG

(siehe auch Seite 15)

Für die Durchführung von Seminarkursen an beruflichen Gymnasien gilt:

- Im Rahmen des schulischen Unterrichtsangebotes können Sie eine besondere Lernleistung wählen, die aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, in der Regel dreistündigen Kursen der beiden ersten Schulhalbjahre mit fächerübergreifender Themenstellung besteht. Die Themenstellung des Kurses soll sich am Profil des jeweiligen beruflichen Gymnasiums orientieren.
- Im Rahmen des Seminarkurses fertigen Sie einzeln oder in Gruppen bis zum Ende des zweiten Halbjahres über die Beiträge zum Seminarkurs, über das methodische Vorgehen und die Ergebnisse sowie über das Gesamtergebnis des Seminarkurses eine **schriftliche Dokumentation** an. Bei Gruppenarbeiten müssen Ihre jeweiligen individuellen Schülerleistungen erkennbar sein.
- Der Seminarkurs wird am Ende des zweiten Halbjahres mit einem **Kolloquium** abgeschlossen. Hierzu können auch Gruppen von Schülerinnen und Schülern gebildet werden. Das Kolloquium dauert pro Schülerin oder Schüler etwa 20 bis 30 Minuten. Die Schulleitung kann im Benehmen mit den Fachlehrkräften und mit Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler Lehrkräfte der Schule sowie Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse und der beiden Jahrgangsstufen als Zuhörer zulassen.
- Statt der Teilnahme am Seminarkurs können Sie auch eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende geeignete Arbeit aus einem **Wettbewerb** oder einem **Schülerstudium** einbringen.
- Unter gleichgewichtiger Berücksichtigung der jeweils in den einzelnen Kursen, der Dokumentation und dem Kolloquium erzielten Leistungen wird eine **Gesamtnote** ermittelt. Bringen Sie statt des Seminarkurses eine Wettbewerbsleistung oder eine Leistung aus einem Schülerstudium ein, wird die Gesamtnote unter Berücksichtigung der Dokumentation, des Kolloquiums und gegebenenfalls einer praktischen Leistung gebildet (siehe Seite 15, Ziffer 7.1.2).

- Sie können die besondere Lernleistung unter bestimmten Voraussetzungen auf das **4. Prüfungsfach** der schriftlichen Prüfung oder die **mündliche Prüfung** anrechnen lassen, wenn Ihre besondere Lernleistung mit mindestens 5 Punkten (einfache Wertung) bewertet wurde.
- Wenn Sie die besondere Lernleistung nicht auf das 4. Prüfungsfach oder die mündliche Prüfung anrechnen lassen, dann besteht statt dessen die Möglichkeit, die in der besonderen Lernleistung erzielten Punkte in zweifacher Wertung (also maximal 30 Punkte) im ersten Block anrechnen zu lassen. Dies gilt als Anrechnung zweier Kurse.

Voraussetzungen für die Anrechnung auf ein schriftliches Prüfungsfach:

- Der fachliche Schwerpunkt weist Profilbezug auf.
- Die besondere Lernleistung kann eindeutig einem Fach zugeordnet werden, das als schriftliches Prüfungsfach hätte **gewählt** werden können.

Wird die besondere Lernleistung angerechnet, gilt sie insoweit als Prüfungsfach. Lassen Sie die besondere Lernleistung anrechnen, sind Sie bei der Anrechnung als schriftliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur schriftlichen Prüfung im 4. Prüfungsfach oder bei der Anrechnung als mündliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur Prüfung im mündlichen Prüfungsfach befreit.

Die vorgeschriebene Prüfung in einer Fremdsprache (WG, SG) kann nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

Die Anrechnung der besonderen Lernleistung auf die Prüfung bedeutet jedoch nicht, dass zugleich auch die Verpflichtung, Kurse bestimmter Fächer im Rahmen der Gesamtqualifikation anzurechnen (hierzu Seite 38f.), entfällt. Soweit eine solche Anrechnungspflicht besteht, sind die entsprechenden Kurse auch dann anzurechnen, wenn eines der betroffenen Fächer zunächst als Prüfungsfach gewählt war, der Prüfling dann jedoch auf Grund der Anrechnung der besonderen Lernleistung von der Prüfung befreit wurde.

3. Abiturprüfung

Die Abiturprüfung bildet den Abschluss der Oberstufe. Sie findet in der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 2 statt. In der Abiturprüfung werden Sie in fünf Fächern geprüft. **Sie müssen in jedem Fall darauf achten, dass Sie mit Ihren fünf Prüfungsfächern alle drei Aufgabenfelder abdecken.**

Die Abiturprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

3.1 DIE SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

Die schriftliche Prüfung erfolgt in vier Fächern:

- in allen Richtungen im jeweiligen Profillfach und in Mathematik;
- in allen Richtungen in Deutsch oder einer Fremdsprache Niveau A;
- im SG und WG in einer Fremdsprache A, wenn nicht die mündliche Prüfung in einer Fremdsprache Niveau A oder Niveau B abgelegt wird;
- sowie in einem weiteren von Ihnen zu benennenden 4. schriftlichen Prüfungsfach.

3.2 DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling.

In dem von Ihnen gewählten 5. Prüfungsfach* absolvieren Sie eine „Präsentationsprüfung“. Hierfür legen Sie spätestens zehn Unterrichtstage vor der Prüfung vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen im Einvernehmen

mit der Fachlehrkraft schriftlich vor. Der Leiter des Fachausschusses wählt eines dieser Themen als Prüfungsthema. Diese Entscheidung wird Ihnen etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

Zusätzliche mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern können von Ihnen freiwillig gewählt beziehungsweise vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt werden. Diese werden nicht als „Präsentationsprüfung“ durchgeführt, sondern in herkömmlicher Form. In diesen Fächern werden die Prüfungsaufgaben aufgrund von Vorschlägen der Fachkraft im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne der Oberstufe gestellt. Sie werden Ihnen schriftlich vorgelegt und Sie können sich etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten.

In der mündlichen Prüfung sollen Sie das Prüfungsthema oder die Prüfungsaufgaben in zusammenhängender Rede darstellen und in einem anschließenden Prüfungsgespräch in größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge einordnen.

Die Prüfung im 4. oder im 5. Prüfungsfach (mündliche Prüfung) können Sie unter bestimmten Bedingungen (siehe Seite 30) durch eine besondere Lernleistung ersetzen.

Für die einzelnen Richtungen des beruflichen Gymnasiums sind mögliche Kombinationen von Prüfungsfächern auf den Seiten 32 bis 37 dargestellt.

* Im SG und WG muss das eine Fremdsprache sein, wenn die Fremdsprache Niveau A nicht schriftliches Prüfungsfach ist.

BERUFLICHES GYMNASIUM DER AGRARWISSENSCHAFTLICHEN RICHTUNG (AG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Es ist zu berücksichtigen, dass das Wahlangebot je nach Größe der Schule nur im Rahmen des vorgegebenen Richtwertsystems möglich ist.)

1. Prüfungsfach: Profillfach (schriftlich geprüft)	AF III: Agrarbiologie			
2. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik			
3. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft)	AF I: Deutsch		AF I: Fremdsprache A	
4. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF I Englisch A oder Französisch A oder Spanisch A AF III Physik oder Chemie oder Biotechnologie	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A AF III Physik oder Chemie oder Biotechnologie	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre
5. Prüfungsfach: (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A, Französisch A oder Spanisch A, Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre AF III Physik oder Chemie oder Datenverarbeitung oder Biotechnologie Sport ¹	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder weitere Fremd- sprache A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre AF III Physik oder Chemie oder Datenverarbeitung oder Biotechnologie Sport ¹

¹ siehe Seite 29

BERUFLICHES GYMNASIUM DER BIOTECHNOLOGISCHEN RICHTUNG (BTG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Es ist zu berücksichtigen, dass das Wahlangebot je nach Größe der Schule nur im Rahmen des vorgegebenen Richtwertsystems möglich ist.)

1. Prüfungsfach: Profulfach (schriftlich geprüft)	AF III: Biotechnologie			
2. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik			
3. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft)	AF I: Deutsch		AF I: Fremdsprache A	
4. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF I Englisch A oder Französisch A oder Spanisch A AF III Chemie oder Physik	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A AF III Chemie oder Physik	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre
5. Prüfungsfach: (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A, Französisch A, Spanisch A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre AF III Chemie oder Physik oder Bioinformatik oder Sondergebiete der Biowissenschaften Sport ¹	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder weitere Fremdsprache A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre AF III Chemie oder Physik oder Bioinformatik oder Sondergebiete der Biowissenschaften Sport ¹

¹ siehe Seite 29

BERUFLICHES GYMNASIUM DER ERNÄHRUNGSWISSENSCHAFTLICHEN RICHTUNG (EG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Es ist zu berücksichtigen, dass das Wahlangebot je nach Größe der Schule nur im Rahmen des vorgegebenen Richtwertsystems möglich ist.)

1. Prüfungsfach: Profillfach (schriftlich geprüft)	AF III: Ernährungslehre mit Chemie			
2. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik			
3. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft)	AF I: Deutsch		AF I: Fremdsprache A	
4. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF I Englisch A oder Französisch A oder Spanisch A AF III Physik oder Biologie oder Biotechnologie	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A AF III Physik oder Biologie oder Biotechnologie	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre
5. Prüfungsfach: (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A, Französisch A oder Spanisch A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre AF III Physik oder Biologie oder Datenverarbeitung oder Biotechnologie Sport ¹	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder weitere Fremdsprache A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre AF III Physik oder Biologie oder Datenverarbeitung oder Biotechnologie Sport ¹

¹ siehe Seite 29

BERUFLICHES GYMNASIUM DER SOZIALPÄDAGOGISCHEN RICHTUNG (SG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Es ist zu berücksichtigen, dass das Wahlangebot je nach Größe der Schule nur im Rahmen des vorgegebenen Richtwertsystems möglich ist.)

1. Prüfungsfach: Profilfach (schriftlich geprüft)	AF II: Pädagogik und Psychologie		
2. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik		
3. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft)	AF I: Deutsch		AF I: Fremdsprache A
4. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie	AF I Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A ¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie
5. Prüfungsfach: (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹ oder Französisch B ¹ oder Spanisch B ¹ oder Italienisch B ¹ oder Russisch B ¹	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹ oder Französisch B ¹ oder Spanisch B ¹ oder Italienisch B ¹ oder Russisch B ¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Kommunikation und Medien AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Datenverarbeitung Sport ²	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹ oder Französisch B ¹ oder Spanisch B ¹ oder Italienisch B ¹ oder Russisch B ¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Kommunikation und Medien AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Datenverarbeitung Sport ²

¹ Die verbindlich vorgeschriebene Fremdsprache kann nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

² siehe Seite 29

BERUFLICHES GYMNASIUM DER TECHNISCHEN RICHTUNG (TG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Es ist zu berücksichtigen, dass das Wahlangebot je nach Größe der Schule nur im Rahmen des vorgegebenen Richtwertsystems möglich ist.)

1. Prüfungsfach: Profilfach (schriftlich geprüft)	AF III: Technik oder Gestaltungs- und Medientechnik oder Informationstechnik			
2. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik			
3. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft)	AF I: Deutsch		AF I: Fremdsprache A	
4. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik	AF I Englisch A oder Französisch A oder Spanisch A AF III Chemie oder Physik oder Biologie	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A AF III Chemie oder Physik oder Biologie	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik
5. Prüfungsfach: (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A, Französisch A oder Spanisch A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Computertechnik Sport ¹	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder weitere Fremdsprache A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Computertechnik Sport ¹

¹ siehe Seite 29

BERUFLICHES GYMNASIUM DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN RICHTUNG (WG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Es ist zu berücksichtigen, dass das Wahlangebot je nach Größe der Schule nur im Rahmen des vorgegebenen Richtwertsystems möglich ist.)

1. Prüfungsfach: Profilfach (schriftlich geprüft)	AF II: Wirtschaft	
2. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik	
3. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft)	AF I: Deutsch	AF I: Fremdsprache A
4. Prüfungsfach: (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie	AF I Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹ AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A ¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie
5. Prüfungsfach: (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹ oder Französisch B ¹ oder Spanisch B ¹ oder Italienisch B ¹ oder Russisch B ¹	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹ oder Französisch B ¹ oder Spanisch B ¹ oder Italienisch B ¹ oder Russisch B ¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Datenverarbeitung
	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹ oder Französisch B ¹ oder Spanisch B ¹ oder Italienisch B ¹ oder Russisch B ¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Datenverarbeitung Sport ²	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹ oder Französisch B ¹ oder Spanisch B ¹ oder Italienisch B ¹ oder Russisch B ¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Datenverarbeitung Sport ²

¹ Die verbindlich vorgeschriebene Fremdsprache kann nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

² siehe Seite 29

4. Leistungsbewertung

4.1 PUNKTESYSTEM UND NOTEN

(siehe Seite 7)

4.2 KLAUSUREN UND ANDERE LEISTUNGSNACHWEISE

(Besonderheiten an beruflichen Gymnasien)

Im **sechsstündigen Profilmfach** müssen Sie in jedem Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 und im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 2 **mindestens** drei Klausuren und im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 2 **mindestens** zwei Klausuren schreiben.

In den **vierstündigen Kursen** müssen Sie in jedem Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 und im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 2 **mindestens** zwei Klausuren und im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 2 **mindestens** eine Klausur schreiben.

In den **zweistündigen Kursen** (außer im Fach Sport) müssen Sie in jedem Schulhalbjahr **mindestens** eine Klausur pro Fach schreiben.

Neben den Klausuren müssen Sie **andere gleichwertige Leistungsnachweise** erbringen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Zu diesen Leistungen sind Sie im Laufe der Jahrgangsstufen in **mindestens drei Fächern verpflichtet**.

Im Verlauf der ersten drei Schulhalbjahre kann die jeweilige Fachlehrkraft in den einzelnen Fächern jeweils eine der Klausuren durch eine gleichwertige Leistungsfeststellung ersetzen.

5. Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation ist für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend. Sie setzt sich aus der Summe der zwei folgenden Blöcke zusammen.

5.1 BLOCK I LEISTUNGEN AUS DEN KURSEN

Im ersten Block können bis zu 600 Punkte erreicht werden.

Es müssen mindestens 36 Kurse (mit jeweils mehr

als 0 Punkten) aus den Jahrgangsstufen 1 und 2 angerechnet werden.

Unter den 36 anzurechnenden Kursen müssen sein:

1. die vier Kurse des Profilmfachs; die Leistungen aus diesen Kursen werden doppelt gewertet;
2. die Kurse der weiteren Prüfungsfächer;
3. weitere Kurse, je nach Richtung des beruflichen Gymnasiums, soweit nicht durch die fünf Prüfungsfächer bereits eingebracht (siehe hierzu die Tabelle auf Seite 39).

VERPFLICHTEND ANZURECHNENDE KURSE

FÄCHER	ZAHL DER KURSE					
	AG	BTG	EG	SG	TG	WG
• Profulfach	4	4	4	4	4	4
• Deutsch	4	4	4	4	4	4
• Fremdsprache ¹ / Niveau A oder B	4	4	4	4	4	4
• Geschichte mit Gemeinschaftskunde	4	4	4	4	4	4
• Mathematik	4	4	4	4	4	4
• Physik	4 ²	-	4 ²	4 ²	4 ²	4 ²
• Chemie		4 ²				
• Biologie		-				
• Datenverarbeitung		Bioinformatik ³				
• 2. Fremdsprache / Niveau B	2 ³	2 ³	2 ³	2 ³	2 ³	2 ³

1 Die verpflichtend zu belegende Fremdsprache.

2 **AG:** vier Kurse in einem der Fächer Physik, Chemie, DV; davon mindestens zwei Kurse in einem der Fächer Physik oder Chemie.

BTG: vier Kurse in einem der Fächer Chemie und Bioinformatik; davon mindestens zwei Kurse Chemie.

EG: vier Kurse in einem der Fächer Physik, Biologie, DV; davon mindestens zwei Kurse in einem der Fächer Physik oder Biologie.

SG: vier Kurse in einem der Fächer Physik, Chemie oder Physik.

TG: die vier verpflichtend zu belegenden Kurse in einem der Fächer Physik oder Chemie.

WG: vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik.

3 Anzurechnen sind **zwei Kurse** der Jahrgangsstufen nur für Schülerinnen und Schüler, welche hinsichtlich der zweiten Fremdsprache noch nicht den für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Unterricht besucht haben und als verpflichtend zu belegende und abzurechnende Fremdsprache die weitergeführte Fremdsprache gewählt haben.

Sie können entscheiden, **ob zur Optimierung Ihres Abiturergebnisses mehr als 36 Kurse angerechnet werden.** Werden mehr als 36 Kurse angerechnet, wird die für Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte (einschließlich der doppelt gewerteten Punkte im Profulfach und gegebenenfalls in der besonderen Lernleistung) durch die Anzahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird. Bei der Ermittlung der Zahl der anzurechnenden Kurse werden für das Profulfach acht Kurse und gegebenenfalls für die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird in üblicher Weise gerundet.

Beispiel:

Sollen 38 Kurse, bei denen insgesamt 430 Punkte erreicht wurden, eingebracht werden, berechnet sich die Punktzahl für Block I wie folgt:
 $430 : (38 + 4^*) \times 40 = 409,52$, d.h. 410 als Punktzahl aus den angerechneten Kursen.

Höchstens 20% der Kurse, die angerechnet werden, dürfen mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sein. Insgesamt müssen Sie im ersten Block mindestens 200 Punkte erreichen.

5.2 BLOCK II LEISTUNGEN AUS DER ABITURPRÜFUNG

Im zweiten Block können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung wie folgt zu ermitteln:

- Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten.
- Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, wird die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl mit $2 \frac{2}{3}$ und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl mit $1 \frac{1}{3}$ multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen addiert (**Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung und Berechnungsformel siehe Seite 13**).

Sie haben die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen sich anstelle des 4. oder 5. Prüfungsfachs der Abiturprüfung eine besondere Lernleistung (siehe Ziffer 2.4) anrechnen zu lassen.

In diesem Block müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen in drei Prüfungsfächern mindestens je 20 Punkte erreicht werden (Anrechnung der besonderen Lernleistung siehe Seite 30).

^{*}Wegen der Doppeltgewichtung der 4 Kurse des Profulfachs ist die Anzahl der tatsächlich angerechneten Kurse um 4 zu erhöhen.

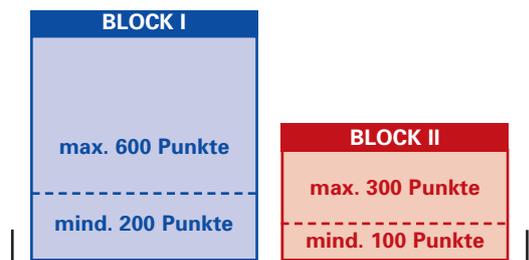
5.3 SCHEMA FÜR DIE GESAMTQUALIFIKATION IM ABITUR

BLOCK I: Leistungen aus den Kursen (mindestens 200 bis maximal 600 Punkte, höchstens 20% der angerechneten Kurse dürfen bei einfacher Wertung mit weniger als 5 Punkten bewertet sein)					BLOCK II: Leistungen aus der Abiturprüfung (mind. 100 bis max. 300 Punkte, in drei Prüfungsfächern müssen jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden)	
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.		
Profilfach	2 x 15	2 x 15	2 x 15	2 x 15	4 x 15	Profilfach - schriftlich (vierfache Wertung)
Mathematik	15	15	15	15	4 x 15	Mathematik - schriftlich (vierfache Wertung)
Deutsch	15	15	15	15		
Fremdsprache	15	15	15	15	4 x 15	3. Prüfungsfach – schriftlich (vierfache Wertung)
und mindestens 20 weitere Kurse ^{1,3}	15	15	15	15	4 x 15	4. Prüfungsfach² – schriftlich (vierfache Wertung)
	15	15	15	15		
	15	15	15	15	4 x 15	5. Prüfungsfach² – mündliches Prüfungsfach (vierfache Wertung)
gegebenenfalls weitere Kurse	15	15	15	15		
GESAMTERGEBNIS : Summe der insgesamt erreichten Punkte (mind. 300 bis max. 900 Punkte)						

- 1 Im Bereich der Leistungen aus weiteren Fächern gibt es eine Reihe von Kursen, die abgerechnet werden müssen (siehe Seite 39), daneben solche Kurse, die abgerechnet werden können. Wenn mehr als 36 Kurse eingebracht werden, wird die für Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte (einschließlich der doppelt gewerteten Punkte im Profulfach und gegebenenfalls in der besonderen Lernleistung) durch die Anzahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird. Bei der Ermittlung der Zahl der anzurechnenden Kurse werden für das Profulfach acht Kurse und gegebenenfalls für die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt.
- 2 Die besondere Lernleistung kann unter bestimmten Bedingungen auf das 4. Prüfungsfach oder die mündliche Prüfung (5. Prüfungsfach) angerechnet werden.
- 3 Wird die besondere Lernleistung nicht auf das 4. oder 5. Prüfungsfach angerechnet, kann sie in zweifacher Wertung (= zwei Kurse) im Bereich der Leistungen aus weiteren Fächern im Block I angerechnet werden.

GESAMTPUNKTZAHL

Die Punktzahl in der Gesamtqualifikation ergibt die Durchschnittsnote im Abitur nach der Tabelle Seite 12.



Gesamt:
mindestens 300 bis maximal 900 Punkte

6. Zeitlicher Überblick

> Vor Eintritt in das berufliche Gymnasium

entscheiden Sie über das zweifach gewertete Profulfach.

> Vor Eintritt in die Jahrgangsstufe 1

entscheiden Sie, welche Kurse Sie belegen.

> Im dritten Schulhalbjahr der Kursstufe

entscheiden Sie

- nach Ausgabe des Zeugnisses für das zweite Schulhalbjahr, spätestens **zwei Wochen** nach Beginn des Unterrichts des dritten Schulhalbjahres, welche Fächer schriftliche Prüfungsfächer sein sollen und ob gegebenenfalls die besondere Lernleistung als schriftliches Prüfungsfach angerechnet werden soll.

> Im vierten Schulhalbjahr der Kursstufe

entscheiden Sie

- **einen Schultag** nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr, in welchem Fach Sie mündlich geprüft werden wollen.
- spätestens am **zweiten** auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden **Schultag**, ob Sie statt der Teilnahme an der mündlichen Prüfung (5. Prüfungsfach) die besondere Lernleistung anrechnen lassen wollen und eventuell in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung Sie auch mündlich geprüft werden wollen.
- **zwei Schultage** nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr, welche weiteren Kurse zusätzlich zu den verpflichtend einzubringenden Kursen angerechnet beziehungsweise nicht angerechnet werden sollen.

7. Wiederholung der Jahrgangsstufen und der Abiturprüfung

Die Jahrgangsstufen können in Ausnahmefällen wiederholt werden. Die Wiederholung der Abiturprüfung ist einmal bei Nichtbestehen möglich. Im Einzelnen wird verwiesen auf Seite 18 (§ 29 BGVO).

Sonstiges

EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT

Auf Wunsch können sich Schülerinnen und Schüler ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten im außerschulischen Bereich von den betreffenden Vereinen der Sportbünde, der Musik- und Laienverbände, den anerkannten Trägern der freien Jugendarbeit sowie der sozialen Dienste auf einem Zeugnisbeiblatt bescheinigen lassen. Das Formular gibt es in den Schulsekretariaten.

Ehrenamtliche Aufgaben im schulischen Bereich, zum Beispiel in Chor oder Orchester, Mentorentätigkeit, Arbeitsgemeinschaften und SMV (Schülermitverantwortung), werden auf ihren Wunsch unter der Rubrik „Bemerkungen“ im Zeugnis eingetragen.

KÜNSTLERISCHE FÄCHER

Schülerinnen und Schüler, welche an einer Pädagogischen Hochschule des Landes das Haupt- beziehungsweise Nebenfach Musik beziehungsweise Kunst studieren möchten, benötigen neben der Hochschulzugangsberechtigung eine erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung. Dabei sind Fähigkeiten nachzuweisen, die in den Studiengängen Musik beziehungsweise Kunst für die Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen erforderlich sind. Die Prüfung hat auch beratenden Charakter. Die Studiengänge an einer Musikhochschule beziehungsweise

Kunsthochschule, die mit der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen werden, setzen eine erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung voraus.

Interessierten Schülerinnen und Schülern wird geraten, rechtzeitig die Melde- und Prüfungstermine beim Sekretariat der vorgesehenen Pädagogischen Hochschule beziehungsweise Musik- oder Kunsthochschule zu erfragen.

SPORTEINGANGSPRÜFUNG

Die Studiengänge an den Instituten für Sportwissenschaft setzen eine erfolgreiche Absolvierung einer Aufnahmeprüfung voraus. Den Termin der Aufnahmeprüfung geben die Institute für Sportwissenschaft bekannt.

PRÄSENZPFLICHT

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung vom 21. 3.1983 (K. u. U. Seite 387):

„Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Die Schülerin und der Schüler ist auch bei Arbeitsgemeinschaften zur Teilnahme verpflichtet, solange sie/er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.“

MUSTER

Prüfungsfächer		
K	Kernfächer	Deutsch
		Mathematik
m	mündl. Prüfungsfach	

Name, Vorname			
Geburtsdag	Stammklasse	Bekenntnis:	
	11	Unterricht in Kl. 11:	
		Religion <input type="checkbox"/>	Ethik <input type="checkbox"/>

Änderungen der Endwahl sind nur mit Zustimmung der Oberstufenverwaltung möglich!	Aufgabenfeld	Fächer	Kernfach			Wochenstunden pro Kurs	Wochenstundenzahl pro Halbjahr				Zahl der Kurse in Block I der Gesamtqualifikation	
			K	s	m		1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.		
	Pflichtbereich	Sprachlich - literarisch - künstlerisch	Deutsch	K	s		4	4	4	4	4	4
			Englisch				4					
			Französisch				4					
			Latein				4					
			Bild.Kunst				2	4				
		Musik				2	4					
		Gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte				2	4				
			Gemeinschaftskunde				2	4				
			Geographie				2	4				
			ev. Religion				2	4				
			kath. Religion				2	4				
		Mathematisch - naturwissenschaftlich	Mathematik	K	s		4	4	4	4	4	4
	Physik					2	4					
	Chemie					2	4					
	Biologie					2	4					
	Sport					2	4				*)	
Besondere Lernleistung (SemK)					3							
Wahlbereich	Astronomie				2							
	Darstell. Geometrie				2							
	Geologie				2							
	Informatik				2							
	Literatur				2							
	Philosophie				2							
	Psychologie				2							
Arbeitsgemeinschaften												
Summe der Wochenstunden												

Unterschriften:

Datum _____ Schüler _____ ggf. Erziehungsberechtigte _____

*) Im Fach Sport müssen 4 Kurse belegt und besucht werden. Ausnahme: Ärztl. Attest.

LISTER

Prüfungsfächer		
K	Kernfächer	Deutsch
		Mathematik
		Englisch
		Geschichte
		Biologie
m	mündl. Prüfungsfach	

Name, Vorname <i>Hugendubel, Robert</i>			
Geburtsdag	Stammklasse	Bekenntnis:	<i>ev</i>
<i>3.2.1950</i>	<i>11 c</i>	Unterricht in Kl. 11:	
		Religion <input checked="" type="checkbox"/>	Ethik <input type="checkbox"/>

Änderungen der Endwahl sind nur mit Zustimmung der Oberstufenverwaltung möglich!	Aufgabenfeld	Fächer	Kernfach			Wochenstunden pro Kurs	Wochenstundenzahl pro Halbjahr				Zahl der Kurse in Block I der Gesamtqualifikation		
			K	s	m		1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.			
	Pflichtbereich	Sprachlich - literarisch - künstlerisch	Deutsch	K	s		4	4	4	4	4	4	
			Englisch	K	s		4	4	4	4	4	4	
			Französisch				4						
			Latein				4						
			Bild.Kunst				2	4					
		Musik				2	4	2	2	2	2	4	
		Gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte	K	s		2	4	4	4	4	4	
			Gemeinschaftskunde				2	4	2			2	2
			Geographie				2	4		2	2		2
			ev. Religion				2	4	2	2	2	2	4
	kath. Religion					2	4						
	Ethik					2	4						
	Mathematisch-naturwissenschaftlich	Mathematik	K	s		4	4	4	4	4	4		
		Physik				2	4						
		Chemie				2	4	2	2	2	2	4	
		Biologie	K			2	4	4	4	4	4	4	
		Sport				2	4	2	2	2	2	4 *)	
	Besondere Lernleistung (SemK)					3							
Wahlbereich	Astronomie				2								
	Darstell. Geometrie				2								
	Geologie				2								
	Informatik				2								
	Literatur				2								
	Philosophie				2	2	2				2		
	Psychologie				2	2	2				2		
	Arbeitsgemeinschaften					2	2	2	2				
Summe der Wochenstunden						36	36	32	32	44			

Unterschriften:

19.10.07 *Robert Hugendubel* *Hugendubel*
 Datum Schüler ggf. Erziehungsberechtigte

*) Im Fach Sport müssen 4 Kurse belegt und besucht werden. Ausnahme: Ärztl. Attest.

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

MUSTER

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Name der Schule Robert Hugendubel 3.2.1990, Stetten im Wald Ida-Kochhardt-Gymnasium Ballhausen

I. LEISTUNGEN IN DEN BEIDEN JAHRGANGSSTUFEN 1)

Fach	Punktzahlen				Note ²⁾
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch (K)	10	9	11	10	gut
Englisch (K)	12	10	9	8	gut
Französisch	--	--	--	--	-----
Latein	--	--	--	--	-----
-----	--	--	--	--	-----
-----	--	--	--	--	-----
Bildende Kunst	--	--	--	--	-----
Musik	(8)	11	11	12	gut
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geschichte (K)	7	9	8	6	befriedigend
Gemeinschaftskunde	10	--	--	11	gut
Geographie	--	8	9	--	befriedigend
-----	--	--	--	--	-----
Religionslehre (ev.)	11	10	13	12	gut
Ethik	--	--	--	--	-----
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik (K)	6	7	5	6	ausreichend
Physik	--	--	--	--	-----
Chemie	8	7	8	5	befriedigend
Biologie (K)	9	8	10	10	befriedigend
Sport	(8)	9	(7)	10	befriedigend
Wahlbereich					
Philosophie	11	9	--	--	gut
Psychologie	--	--	10	13	gut
-----	--	--	--	--	-----
-----	--	--	--	--	-----

II. LEISTUNGEN IN DER ABITURPRÜFUNG

Prüfungsfach	Punktzahlen		Note
	schriftl.	mündl.	
1. Deutsch	10	--	gut
2. Mathematik	5	8	ausreichend
3. Englisch	9	--	befriedigend
4. Geschichte	11	--	gut
5. Geographie	--	10	gut

III. GESAMTQUALIFIKATION UND DURCHSCHNITTSNOTE

Punktsomme aus 40 Kursen (gegebenenfalls mit besonderer Lernleistung)	369	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Punktsomme aus den fünf Prüfungsfächern	184	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
oder Punktsomme aus den vier schriftlichen Prüfungsfächern	--	höchstens 240 Punkte
zuzüglich Punktsomme der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung	--	höchstens 60 Punkte
Gesamtpunktzahl	553	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Berechnung der Punktsommen aus der Anrechnung von mehr als 40 Kursen: Division der in den Kursen erreichten Punktsomme durch die Zahl der Kurse und Multiplikation des Quotienten mit 40 aus den Prüfungsfächern: schriftlich x 4 oder schriftlich x 2 2/3 + mündlich x 1 1/3 oder mündlich x 4 Punktsommen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt		
Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag	2,5	in Ziffern in Buchstaben zwei, fünf

IV. ERGEBNISSE DER PFLICHTFÄCHER, DIE VOR DEN JAHRGANGSSTUFEN ABGESCHLOSSEN WURDEN

Fach	Note
Latein	befriedigend
Französisch	befriedigend
Bildende Kunst	befriedigend
Physik	ausreichend
-----	-----

V. SPRACHENFOLGE UND BEMERKUNGEN

<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">ab Klasse 5</td> <td style="padding: 2px;">Englisch</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">ab Klasse 7</td> <td style="padding: 2px;">Französisch</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">ab Klasse 9</td> <td style="padding: 2px;">Latein</td> </tr> </table>	ab Klasse 5	Englisch	ab Klasse 7	Französisch	ab Klasse 9	Latein	Dieses Zeugnis schließt ein: Das Latein
ab Klasse 5	Englisch						
ab Klasse 7	Französisch						
ab Klasse 9	Latein						

Arbeitsgemeinschaften:

Orchester teilgenommen

Besondere Lernleistung	Anrechnung in Block I <input type="checkbox"/>												
Thema: -----													
Bewertung (Punkte)	-- Note -----												
1) Notenpunkte von Kursen, die nicht angerechnet werden, sind in Klammern gesetzt. Kernfächer sind mit (K) gekennzeichnet. 2) Bei der Berechnung der Note sind alle Kurse einbezogen. Für die Umsetzung der Punkte in die Noten gilt:													
Punkte	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: 0.7em;"> <tr> <td style="padding: 2px;">15, 14, 13</td> <td style="padding: 2px;">12, 11, 10</td> <td style="padding: 2px;">9, 8, 7</td> <td style="padding: 2px;">6, 5, 4</td> <td style="padding: 2px;">3, 2, 1</td> <td style="padding: 2px;">0</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Noten</td> <td style="padding: 2px;">sehr gut</td> <td style="padding: 2px;">gut</td> <td style="padding: 2px;">befriedigend</td> <td style="padding: 2px;">ausreichend</td> <td style="padding: 2px;">mangelhaft ungenügend</td> </tr> </table>	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0	Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft ungenügend
15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0								
Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft ungenügend								

Ort, Datum Ballhausen, 29. Juni 2010	Dienstsiegel der Schule	
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">OStD'in Dr. Klug</div>		
Schulleiter/in <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">OStD Mooshardt</div>		

Gehen Sie uns ins Netz!

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Kultusportal Baden-Württemberg

[Zum Kultusministerium](#) [Zum Landesbildungsserver](#) [Zum Lehrerbildungsserver](#) [Zum Landesportal](#)

SCHULE IN BADEN-WÜRTTEMBERG

- Das Schulsystem in BW
- Fächer und Fächerverbünde
- Fächerübergreifende Themen
- Schulartübergreifende Themen
- Beratung
- Bildungsstandards
- Bildungskongresse und -messen
- Schul- und Qualitätsentwicklung
- Programme und Projekte
- Lehr- und Lernmittel

BERUF LEHRERIN/LEHRER

- KULTUR
- JUGEND
- SPORT
- KINDERGARTEN
- THEMEN
- INFORMATIONEN FÜR
- Lehrer/innen
- Erzieher/innen
- Schüler/innen
- Eltern
- Frauen in Führungspositionen

KULTUSVERWALTUNG

SERVICE

Sie sind hier: [Startseite](#)

Das neue Kultusportal Baden-Württembergs

Die Internet-Plattform Kultusportal erschließt die Online-Angebote im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg.

Das Kultusportal richtet sich an die Lehrerschaft, Erzieherinnen und Erzieher, Eltern- und Schülerschaft, die auf dem Portal aktuelle Meldungen, bildungsrelevante Themen, Informationen, Materialien sowie Weiterleitungen zu den Institutionen des Kultusbereichs, Ansprechpartner und weiterführende Links finden.

Eine übersichtlich strukturierte Navigation ermöglicht Ihnen, direkt zu den jeweiligen Inhalten oder Sub-Portalen zu gelangen.

Die interne Suchfunktion im rechten Seitenbereich erleichtert Ihnen das Auffinden von Untermenüpunkten. Ebenfalls hier verortet ist die erweiterte Suchfunktion, mit der Sie Ihre Suche spezifizieren und nach Inhalten in den angeschlossenen Angeboten suchen können.

Im zentralen **Service-Bereich** haben Sie Zugriff auf Newsletter, Publikationen, Formulare und weitere Informationen.

SUCHE

Suchbegriff

Erweiterte Suche Inhaltsübersicht Hilfe zur Suchfunktion

Grußwort von Herrn Minister Helmut Rau
zum Start des Kultusportals
"Bildung braucht Information und Öffentlichkeit. Das neue Kultusportal ist der zentrale Zugang zu den Internetangeboten im Kultusbereich."

Grußwort des Ministers

Herzlich willkommen
Georg Wacker MdL
Staatssekretär im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg

Grußwort Staatssekretäre

Herzlich willkommen

www.kultusportal-bw.de

Neuigkeiten zum Nulltarif

SchulNews online

Tipps und Infos für Schülerinnen und Schüler

The screenshot shows the website of the Baden-Württemberg Ministry of Culture, Youth and Sports. The header includes the ministry's name and logo, and the 'Kultusportal Baden-Württemberg' title. A navigation menu on the left lists various categories like 'SCHULE IN BADEN-WÜRTTEMBERG', 'BERUF LEHRERIN/LEHRER', 'KULTUR', 'JUGEND', 'SPORT', 'KINDERGARTEN', 'THEMEN', 'INFORMATIONEN FÜR KULTUSVERWALTUNG', and 'SERVICE'. The main content area features a breadcrumb trail: 'Startseite > Service > Newsletter/Infodienste > SchulNews Online'. The article title is 'SchulNews online - "Tipps und Infos für Schülerinnen und Schüler"'. The text describes a new electronic newsletter for students and schools, published bi-monthly, covering school and education topics, including event tips, competitions, and media/literature tips. Below the text is a 'Redaktionstermine 2008' section with a list of deadlines: January/February (14.01.2008), March/April (25.02.2008), and May/June (18.04.2008). On the right side, there are sections for 'SUCHE' (search), 'ABONNEMENT' (subscription), and 'INFOS ZU DATEIFORMATEN' (file format info).

Den Newsletter können Sie abonnieren unter:

www.kultusportal-bw.de

› Service › Newsletter / Infodienste › SchulNews Online

Allgemein bildende Gymnasien

Einführungsphase	Klasse 11 (G8: Klasse 10)
Qualifikationsphase	Klasse 12 und 13 (G8: Klasse 11 und 12)
Kurstufe	Qualifikationsphase
Jahrgangsstufe 1 und 2	Qualifikationsphase
Halbjahre	Die Qualifikationsphase ist in die Halbjahre 1 bis 4 aufgeteilt.
Kurs	Unterricht in einem Fach im Zeitraum eines Halbjahrs
Pflichtbereich	Fächer, die spätestens ab der Mittelstufe besucht wurden (zum Beispiel Deutsch, Mathematik, Chemie).
Wahlbereich	Fächer, die nicht zum Pflichtbereich gehören (zum Beispiel Informatik, siehe Ziffer 2.1).
Aufgabenfelder	I sprachlich-literarisch-künstlerisch II gesellschaftswissenschaftlich III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch
Kernfächer	zum Beispiel Deutsch, Mathematik, Fremdsprache
Klausur	Klassenarbeit in der Kursstufe
GFS	Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen: Eine besondere Form von Leistungsnachweis; es müssen drei GFS in jeweils verschiedenen Fächern im Laufe der Kursstufe abgelegt werden.
„unterbelegen“	Einen Kurs mit weniger als 5 Punkten abschließen
„unterpunkten“	„unterbelegen“
schriftliche Abiturprüfung	Prüfung in vier Kernfächern
Präsentationsprüfung	Abiturprüfung im mündlichen Prüfungsfach
besondere Lernleistung	Seminarkurs oder eine Arbeit aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium jeweils mit Dokumentation und Kolloquium
Block I	Ergebnisse der Qualifikationsphase
Block II	Ergebnisse der Abiturprüfung

Wichtige Begriffe

Wichtige Begriffe

Berufliche Gymnasien

Einführungsphase	Eingangsklasse beziehungsweise Klasse 11 am sechsjährigen WG
Qualifikationsphase	Jahrgangsstufen 1 und 2
Kursstufe	Qualifikationsphase
Schulhalbjahre	Die Qualifikationsphase ist in die Halbjahre 1 bis 4 aufgeteilt.
Kurs	Unterricht in einem Fach im Zeitraum eines Halbjahrs
Pflichtbereich	Fächer, die belegt werden müssen.
Wahlpflichtbereich	In der Eingangsklasse ist aus dem Wahlpflichtbereich ein Fach verpflichtend zu belegen.
Wahlbereich	Fächer, die wahlweise besucht werden können.
Aufgabenfelder	AF I: sprachlich-literarisch-künstlerisch; AF II: gesellschaftswissenschaftlich; AF III: mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch
Kernfächer	Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen
Profilfach	Je nach Richtung beziehungsweise Profil des beruflichen Gymnasiums ist ein sechstündiges verpflichtendes Profulfach festgelegt. - Agrarbiologie (AG) - Biotechnologie (BTG) - Ernährungslehre mit Chemie (EG) - Pädagogik und Psychologie (SG) - Technik (TG) - Gestaltungs- und Medientechnik (TG) - Informationstechnik (TG) - Wirtschaft (WG)
Fremdsprache Niveau A	Weitergeführte Fremdsprache
Fremdsprache Niveau B	Neu beginnende Fremdsprache
„unterbelegen“	Einen Kurs mit weniger als 5 Punkten abschließen
„unterpunkten“	„unterbelegen“
GFS	Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen: Eine besondere Form von Leistungsnachweis; es muss in mindestens drei Fächern jeweils eine GFS im Laufe der Kursstufe nachgewiesen werden
schriftliche Abiturprüfung	Prüfung in den vier schriftlichen Prüfungsfächern
mündliche Abiturprüfung	Prüfung im 5. Prüfungsfach und gegebenenfalls in Fächern der schriftlichen Prüfung
Präsentationsprüfung	Abiturprüfung im mündlichen Prüfungsfach
besondere Lernleistung	Seminarkurs oder eine Arbeit aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium jeweils mit Dokumentation und Kolloquium
erster Block	Verrechnung von Leistungen aus den Kursen
zweiter Block	Abiturprüfungsblock: Verrechnung der Leistungen der Abiturprüfung

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Telefon 0711 279-2835 und -2611
Fax 0711 279-2838
E-Mail: poststelle@km-bw.de
www.kultusportal-bw.de
www.bildung-staerkt-menschen.de
www.ls-bw.de

REDAKTION:**VERANTWORTLICH:**

Stephan Burk, Johannes Lambert,
Uli Richard Liebler, Volker Maurer, Günter Reinhart

MITARBEIT:

Klaus Beringer, Eduard Bruckner, Frank Decker,
Claudia Grimm, Dagmar Kerschbaumer,
Martin Müller, Alfred Ohnezat,
Peter-Friedrich Pfeifle, Rolf Springmann,
Dr. Peter Stein, Dr. Petra Zachmann,
unter Beteiligung des Landesschülerbeirats

TITELFOTOS:

Reiner Löbe, Bingen
Robert Thiele, Stuttgart

GESTALTUNG:

P.ART Design, Stuttgart

DRUCK:

Bechtle Druck&Service, Esslingen

AUFLAGE:

80.000

November 2007

WAHLWERBUNGSVERBOT:

„Diese Informationsschrift wird vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen/Kandidaten oder Helferinnen/Helfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch, die Broschüre an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung weiterzugeben. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Es ist den Parteien jedoch erlaubt, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.“

Ein Beruf mit Zukunft:

LEHRERIN / LEHRER an beruflichen Schulen

Studium an einer Hochschule >>>

Praxis in Betrieb und Schule >>>

Vorbereitungsdienst >>>

Zweite Staatsprüfung >>>

Einstellung in den Schuldienst >>>

Karriere >>>

Informationen >>>

Lust auf ...

- **den Umgang mit jungen Menschen?**
- **einen abwechslungsreichen Beruf?**
- **einen sicheren Arbeitsplatz?**

Dann sind Sie hier genau richtig! Und so geht's:

Zum höheren Lehramt an beruflichen Schulen führen

- berufspädagogische Studiengänge an Universitäten (Technikpädagogik, Wirtschaftspädagogik)
- berufspädagogische Studiengänge an Fachhochschulen in Kooperation mit Pädagogischen Hochschulen (Masterabschluss Gewerbelehrer/in)
- Studiengang Pflegewissenschaft an der Universität Heidelberg für das Lehramt an beruflichen Schulen.
- Studiengänge an Universitäten für das Lehramt an Gymnasien
- sowie bestimmte andere fachwissenschaftliche Studiengänge an Universitäten (in Bereichen ohne Lehramtsstudienangebot, beispielsweise Lebensmitteltechnologie, Sozialpädagogik).

Das Studium schließt nach neun bis zehn Semestern (Regelstudienzeit) mit dem Diplom, der Ersten Staatsprüfung oder dem Master ab.

Das Studium enthält Praxisphasen an der Schule, zusätzlich ist für das berufliche Lehramt eine betriebliche Praxis nachzuweisen.

Im Vorbereitungsdienst (Referendariat) erfolgt die pädagogisch-didaktische Ausbildung an einer Schule sowie an einem der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung.

Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate und schließt mit der Zweiten Staatsprüfung ab.

Mit Erwerb der Zweiten Staatsprüfung ist die Bewerbung um Einstellung in den beruflichen Schuldienst möglich. Aus heutiger Sicht werden auch für die nächsten Jahre gute Einstellungschancen prognostiziert.

In der Laufbahn für Lehrkräfte des höheren Dienstes gibt es die Ämter Studienrätin und Studienrat, Oberstudienrätin und Oberstudienrat sowie darüber hinaus Funktionsstellen in der Schulleitung und der Schulverwaltung bis hin zum Amt der Oberstudiendirektorin und des Oberstudiendirektors.

Weitere Informationen unter www.kultusportal-bw.de > **Lehrer/innen > Berufsziel Lehrer/in.**